Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden

**Band:** 43 (1986)

**Artikel:** Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts

Autor: Steiner, Peter

**Kapitel:** Die Gerichte : Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18.

Jahrhundert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-698275

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# 2. Organisation, Verfahren und Befugnisse im 18. Jahrhundert

# 2.1 Organisation

#### 2.1.1 TERMINIERUNG UND SITZUNGSRHYTHMUS

Ordentlicherweise tagte das Geschworene Gericht als Zivilgericht jeweils entweder am ersten Montag, Mittwoch oder Donnerstag eines Monats, das Siebnergericht aber an den gleichen Wochentagen am Ende des Monats<sup>1</sup>. Somit musste der Gerichtstag innerhalb dieser Daten fixiert werden, was sowohl der Landrat<sup>2</sup> wie auch der Wochenrat vornahmen3 oder dem Landammann überlassen wurde4. 1702 forderte der Landrat, es sollten ihm an den vier Fronfasten-Landräten die anstehenden Prozesse bekanntgegeben werden, damit sie unter des jeweiligen Landammanns Regierungszeit auch behandelt werden könnten<sup>5</sup>. Das Prinzip der Beurteilung zur tatsächlichen Amtszeit des regierenden Landammanns galt nach alter Vorschrift<sup>6</sup> insbesondere für Delikte, die mit Bussen bedroht und die vom Geschworene Gericht als Bussengericht zu beurteilen waren. Dass «das Gerücht lauth Artickhell» solle gehalten werden, bekräftigte die Nachgemeinde 1757, setzte aber hinzu, wären «keine Händell vorhanden, soll es mögen underlassen werden»<sup>7</sup>. Noch 1701 hatte sich das Geschworenen Gericht selbst die Erleichterung gewährt, eine einzige Streitsache, wäre nur sie allein angemeldet, «vermög Articulss» am Montag, d.h. an der Wochenratssitzung, zu beurteilen<sup>8</sup>. Das einmal bestimmte Datum wurde - vermutlich sowohl zur Orientierung der Richter wie auch der Bevölkerung – mittels Kirchenruf ausgekündigt<sup>9</sup>. Das Bussengericht indes tagte in der Regel jährlich einmal, jeweils im April vor der Landsgemeinde 10.

- <sup>1</sup> Lb 1690, fol. 37a; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 239
- <sup>2</sup> s. S. 260
- <sup>3</sup> s. S. 302
- <sup>4</sup> Bsp.: LR 3. 2. 1691, LRP 4 fol. 28a; LR 13. 1. 1692, LRP 4 fol. 44b; LR 19. 6. 1702, LRP 5 fol. 16b; LR 18. 1. 1716, LRP 5 fol. 435a
- <sup>5</sup> 24. 4., LRP 5 fol. 8b
- 6 s. auch Landbuch um 1500, ZSR 6/1857, S. 123 Nr. 32
- <sup>7</sup> 8. 5., LGP A fol. 187a
- <sup>8</sup> 9. 6., GGP K
- 9 Bsp.: LR 13. 1. 1692, LRP 4 fol. 44b; WR 1. 4. 1693, LRP 4 fol. 79b; LR 30. 9. 1693, LRP 4 fol. 133a; 6. 4. 1701, LRP 4 fol. 325b
- vgl. WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a: Drei Fehlbare «sollen vor das Buosengericht Ao. 1758 constituiert werden». Bei Bedarf konnte das Bussengericht auch während des Jahres zusammengewiesen werden; vgl. LR 23. 4. 1785, LRP 10 fol. 243b.

1753 gebot deswegen der Landrat der Kanzlei, sie solle «vor allen ordinarj Landträthen . . . ablesen, wer vor das Bussengericht citiert [sei], damit M[eine] g[nädigen] H[erren] erkennen mögen, wan[n] das Bussengericht solle zusam[m]en trätten»<sup>11</sup>. Die Terminierung erfolgte zur Hauptsache durch den Wochenrat<sup>12</sup>, alternativ aber auch durch den Landrat<sup>13</sup>.

Neben den ordentlichen konnten von den Parteien auch ausserordentliche<sup>14</sup> Gerichtssitzungen anbegehrt werden. Landrat oder Wochenrat oder aber mindestens der Landammann erteilten die hierzu erforderliche Bewilligung<sup>15</sup>.

Besonderer Festsetzung bedurfte jeweils das alte Geschworene Gericht, das zur allfälligen Revision seines eigenen Urteils aufgeboten wurde. Die Terminierung erfolgte sowohl durch den Landrat wie auch den Wochenrat<sup>16</sup>.

Aussagen über die tatsächliche Häufigkeit von Gerichtssitzungen lassen sich, bezogen auf das ganze 18. Jahrhundert, bloss für das Geschworene Gericht machen, da nur seine Protokolle vollständig<sup>17</sup> erhalten geblieben sind. Pro Amtsjahr versammelte sich das Geschworene Gericht ordentlicherweise durchschnittlich sieben mal zu eintägigen oder zweitätigen<sup>18</sup> Sitzungen, ausserordentlicherweise einmal<sup>19</sup>. Als Bussengericht bezeichnete das Geschworene Gericht jeweils seine letzte Sitzung vor der Landsgemeinde, gleichgültig, ob ihm dabei Straffälle zur Beurteilung vorgelegt wurden oder nicht<sup>20</sup>. So wie sich das Bussengericht regelmässig neben der strafrechtlichen Tätigkeit auch mit zivilen Streitigkeiten und/

<sup>11 26. 9.,</sup> LRP 8 fol. 81b

<sup>12</sup> s. S. 302

<sup>13</sup> s. S. 260

dies betraf insbesondere die Siebnergerichte, bei denen der Landammann selbst nicht anwesend war. Die Siebnergerichte durften ohne des Landammanns Bewilligung nicht ausserordentlicherweise tagen; Lb 1623/1731, S. 153 N. auf LR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a: «Dass extra Süben Gricht zu Buochs solle nit mehr ohne vorhärige Erlaubtnuss dess wohl reg. hr. Landtammans old Statthallter gehallten werden.» LR 7. 5. 1742, LRP 7 fol. 172a: «Wegen dem von Hans Melcher Deschwanden verlangten Sübengricht jst es dem Regr. Herren Landtamman überlassen nach Gestallth der Sachen solches zu erlauben oder nit.» — Bewilligungspflicht nur noch für die Extra-Gerichte: Lb 1782, V. S. 22

<sup>Bsp.: WR 20. 4. 1693, LRP 4 fol. 85a; WR 12. 4. 1717, WRP 24 fol. 386b; WR 15. 12. 1727, WRP 25 fol. 468a; WR 19. 10. 1767, WRP 32 fol. 115a; LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314b; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Leere Blätter finden sich im GGP P für die Amtsjahre 1791 bis 1794 und im GGP Q ab 1796

<sup>18</sup> Eine einzige Sitzung dauerte im Jahresdurchschnitt zwei Tage

Der Aussagewert der berechneten Zahlen ist insofern relativ, weil nicht anzunehmen ist, dass in den Protokolltiteln stets seriös angegeben wurde, ob es sich um eine ordentliche oder ausserordentliche Sitzung handelte.

vgl. als Beispiele ohne Straffälle: GG 24. 4. 1727, GGP L; GG 8. 4. 1729, GGP L; GG 27. 4. 1753, GGP M; GG 26. 4. 1754, GGP M; 22. 4. 1755, GGP M; GG 20. 4. 1763, GGP N; GG 27. 4. 1764, GGP N; GG 19. 4. 1765, GGP N; GG 17. 4. 1766, GGP N

oder Vogtswahlen beschäftigte<sup>21</sup>, begann es im Amtsjahr 1768 auch mit dem Sprechen von Strafurteilen ausserhalb des gewohnheitsmässigen Termins<sup>22</sup>.

Eine Regelmässigkeit für die Sitzungen des alten Geschworenen Gerichts feststellen zu wollen, widerspräche der Natur ihrer Zuständigkeit; immerhin erweist sich, dass Revisionsbegehren nichts Seltenes darstellten und Geschworene Gerichte in ihrer einstigen Zusammensetzung recht häufig tagten<sup>23</sup>.

Die Sitzungstätigkeit des Siebnergerichts zu Stans zeigt für die ersten 14 Jahre des 18. Jahrhunderts eine durchschnittliche Dichte von fünf bis sechs Versammlungen jährlich<sup>24</sup>, während die Gerichte in Buochs und in Wolfenschiessen kaum mehr als zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammentraten<sup>25</sup>.

Die örtlichen Strafgerichte — in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den offenen Widerstand mindestens der Ürte Stans geschaffen und später auf freiwillige Basis gestellt<sup>26</sup> — versammelten sich offenbar auf Anordnung der Strafherren selbst<sup>27</sup> oder dann auf Geheiss der lokalen Ürteräte.

#### 2.1.2 ZUSAMMENSETZUNG

#### 2.1.2.1 Geschworenes Gericht

Das Geschworene Gericht oder Elfergericht setzte sich aus dem regierenden Landammann<sup>28</sup> und zehn Richtern zusammen. Die Gesamtzahl elf orientierte sich an der Anzahl der nidwaldnerischen Ürten<sup>29</sup>, denen je ein Vertreter im Geschworenen Gericht zugesprochen war<sup>30</sup>, und welche als Wahlbehörde fungierten<sup>31</sup>. Die Dorfleute<sup>32</sup> waren in der Auswahl ihres Richters auf ihre Ver-

- <sup>21</sup> Am 20. 4. 1781 lagen dem als Bussengericht tagenden Geschworenen Gericht keine Zivilstreitigkeiten vor, was es mit Verwunderung kommentierte: «Übrigens ist nichts vor Gricht gewaltet wider alle Gewohnheit.» GGP O
- Bsp.: GG 15. 12. 1768, GGP N; GG 3. 3. 1769, GGP N; GG 18. 6. 1773, GGP O; GG 7. 7. 1773, GGP O; GG 21. 8. 1773, GGP O; GG 2. 12. 1773, GGP O; GG 31. 8. 1775, GGP O; GG 11. 12. 1776, GGP O; GG 25. 6. 1779, GGP O; GG 22. 8. 1781, GGP O; etc.
- <sup>23</sup> Bsp. (in Klammern das ursprüngliche Amtsjahr des Gerichtes): GG 11. 3. 1717 (1715), GGP K; GG 14. 2. 1722 (1721), GGP L; GG 28. 1. 1728 (1726), GGP L; GG 11. 2. 1741 (1734), GGP M; GG 8. 5. 1751 (1749), GGP M; GG 28. 6. 1769 (1766), GGP N; GG 14. 7. 1779 (1777), GGP O; GG 17. 7. 1789 (1787), GGP P; GG 16. 6. 1796 (1795), GGP Q
- <sup>24</sup> Als «gekaufte» Gerichte werden in diesen Jahren keine bezeichnet.
- <sup>25</sup> Schluss aus Landbuch 1806, V. Teil, I. S. 10
- vgl. LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 132b f.; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a; LR 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 153a; NG 21. 5. 1769, LGP A fol. 309b
- <sup>27</sup> vgl. LR 23. 4. 1789, LRP 10 fol. 327b
- <sup>28</sup> seine Wahl auch als Richter erfolgte durch die Landsgemeinde
- im «politischen» Sinn! Die Gesamtzahl der «ökonomischen» Ürten betrug 16; s. Odermatt Leo, S. 78 ff., insb. S. 90. Vertreten waren Stans, Buochs, Oberdorf, Büren, Dallenwil, Wolfenschiessen, [Ennet-]Bürgen, Ennetmoos, Stansstad, Hergiswil und alternierend Beckenried und Emmetten.
- 30 Lb 1782, V. S. 16
- Durrer, Unterwalden, S. 137; Bünti, Chronik, S. 95 Fn. 12
- bzw. «Bergleute» oder «Ürtner» die Bezeichnungen sind je nach Ürte unterschiedlich

tretung im Landrat beschränkt, wobei «sowohl Rathsfründt, so Amts wegen, allss die, [welche] von den Ürtenen den Rathsplatz erhallten, gleich fächig [gewesen sind], in denen Ürtenen, wo selbige sässhafft, Einliffer zuo werden»<sup>33</sup>. Selbstverständlich galten damit indirekt auch dieselben Wahlvoraussetzungen und Ausschlussgründe, deren Erfüllung bzw. Nichtvorhandensein schon für den Einzug in den Landrat gefordert waren<sup>34</sup>. Ein Ratsherr indes brauchte das Amt des Elfers nicht notwendig anzunehmen<sup>35</sup>.

Mit zum Geschworenen Gericht zählten die vier Beamten: die beiden Landschreiber, der Landweibel und der Landläufer. Trat nur ein Ausschuss des Gerichts zusammen, so durfte nicht mehr als die halbe Beamtenschaft erscheinen; wer von ihnen in solchen Fällen antreten wollte, war ihrer Absprache anheimgestellt<sup>36</sup>.

Waren der Landammann oder ein Elfer zur Zeit der Sitzung verhindert oder in den Ausstand gezwungen<sup>37</sup>, stellte sich die Frage nach deren Ersatz. Die Stelle des Landammanns wurde in erster Linie vom Statthalter übernommen; in weiterer Reserve standen die alt Landammänner mit Priorität des Amtsältesten<sup>38</sup> und — sollten auch sie alle ausser Betracht fallen — der vormalige Elfer aus der Ürte des regierenden Landammanns. Das Prinzip der Einervertretung jeder Ürte forderte, dass bei einem aus einer andern Ürte stammenden Landammannersatz der dortige Elfer zu Hause blieb; seinen Platz nahm in solchem Fall ein Richter aus der Ürte des Landammanns<sup>39</sup> ein. In ähnlicher Weise wurde verfahren, wenn es einen Elfer zu ersetzen galt: Zuerst wurde sein Amtsvorgänger aus der gleichen Ürte aufgeboten<sup>40</sup>; ergab sich aber, dass aus einer Ürte jeder ältere Elfer ausscheiden musste, wurde ein Ersatz aus der benachbarten Ürte ins Gericht beordert<sup>41</sup>. Der Klarheit der Regelung zum Trotz erzwang sich hin und wieder die Bezeichnung eines Substituten durch den Wochenrat<sup>42</sup> bzw. durch den Landrat<sup>43</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> 3-LR 23. 4. 1695, LRP 4 fol. 183b; Lb 1623/1731, S. 91, und Lb 1690, fol. 38a, beide N.; Lb 1782, V. S. 17

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> s. S. 224 f.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> 1782 begehrte Ratsherr und Kirchmeier Kaspar Christen vor Landrat die Befreiung von seinem Amt, da er «aussert Stand ist, es zu vertretten». Der Landrat akzeptierte die Begründung und ordnete die Ersatzwahl durch «die Kirchgnossen zu Wolffenschiessen» an; 6. 5., LRP 10 fol. 200a

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> GG-Ausschuss 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 41b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b; Lb 1623/1731, S. 2 N.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> s. S. 351 f.

<sup>38</sup> Bsp.: LR 20. 3. 1752, LRP 8 fol. 52a

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Lb 1623/1731, S. 31 N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a; Lb 1690, fol. 150a N. auf NG 13. 5. 1691, LRP 4 fol. 40a, und Georgenlandrat 1694 (ein entsprechender Eintrag davon fehlt im Protokoll LRP 4!); Lb 1782, V. S. 16; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197 f.

<sup>40</sup> Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a; Lb 1782, I. S. 17

<sup>41</sup> vgl. das Beispiel vor dem LR am 25. 2. 1771, LRP 9 fol. 222b

<sup>42</sup> Bsp. s. S. 302

<sup>43</sup> Bsp.: LR 7. 3. 1746, LRP 7 fol. 229a f.; LR 8. 2. 1751, LRP 8 fol. 26b

Die erwählten Richter versahen ihr Amt während eines Amtsjahres und gaben es darnach in aller Regel<sup>44</sup> im Turnus an ihre Ratskollegen weiter<sup>45</sup>. Nicht nur als Aushilfe für einen Verhinderten oder Befangenen konnten sie nach der Rückgabe ihres Mandats wiederum zum Einsatz gelangen, sondern auch als Gesamtheit als «altes» Geschworenes Gericht zur Beurteilung von Revisionsbegehren<sup>46</sup>. Je mehr Jahre zwischen dem bewilligten Begehren auf Neubeurteilung und dem ersten Richterspruch lagen, desto wahrscheinlicher wurden Lücken infolge Absterbens einzelner Elfer. Als im Jahre 1781 für die Revision eines Urteils aus dem Jahre 1764 «allein ein unpartheyscher Richter» vorgefunden wurde, wies der Landrat die Streitigkeit «vor das dermahlige Gricht»<sup>47</sup>.

Mit Ausnahme des Vorsitzes<sup>48</sup> konstituierte sich das Geschworene Gericht selbst. Jeweils anlässlich seiner ersten ordentlichen Sitzung<sup>49</sup> bestimmte es den Gerichtsstatthalter und den Gerichtssäckelmeister<sup>50</sup>. Die Funktion des Statthalters war nur insofern eine besondere, weil sie ihm den Vorrang in der Redefolge gewährte<sup>51</sup>, jedoch nicht die eigentliche Stellvertretung des Landammanns<sup>52</sup>. Dem Gerichtssäckelmeister<sup>53</sup> oblag die Führung der Gerichtskasse<sup>54</sup>. Gleichzeitig mit der Konstituierung sprach sich das Gericht auch über die während des Amtsjahres gültige «Ordnung» aus, die jeweils die vorjährige bestätigen oder von ihr erheblich abweichen konnte. Bestimmt wurden darin etwa der Zeitpunkt des Zusammentritts des Gerichts und die Dauer der Präsenzzeit, die Modalitäten des Gerichtsgeldbezugs, der Grad der Öffentlichkeit und der Verschwiegenheit, die prinzipielle Abfolge der Klagen und anderer Gerichtsgeschäfte, die Rangfolge im Ratschlag und das zulässige Verhalten der Prokuratoren.

- <sup>44</sup> Ausnahmen (zwei aufeinanderfolgende Amtsjahre): Kirchmeier Hans Jost Wyrsch, Buochs: 1721/1722; Josef Anton Amstutz, Ennetmoos: 1728/1729; Hans Kaspar Scheuber, Büren: 1735/1736; Hans Kaspar Christen, Wolfenschiessen: 1737/1738; Hans Kaspar Barmettler, Ennetmoos: 1739/1740; Ürtevogt Anton Amstutz, Ennetmoos: 1741/1742; Johann Melchior Wyrsch, Buochs: 1754/1755; Anton Christen, Büren: 1768/1769; Anton Amstutz, Ennetmoos: 1769/1770; Kaspar Wammischer, Buochs: 1782/1783
- 45 vgl. das Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im Anhang
- 46 Lb 1623/1731, S. 55. und Lb 1690, fol. 40a, beide N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1782, V. S. 19
- <sup>47</sup> LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a
- <sup>48</sup> Er kam dem Landammann zu; s. S. 344
- <sup>49</sup> Die solchermassen «offizielle» Arbeitsaufnahme konnte u.U. sehr spät im Amtsjahr erfolgen! Spätestes Datum der konstituierenden Sitzung: 3. 1. 1755 (für das Amtsjahr 1754/1755!), GGP M; frühestes Datum: 5. 5. 1740, GGP M
- Die entsprechenden Amtsträger sind bloss für die Amtsjahre 1736 (nur der Statthalter nicht genannt), 1737, 1738, 1740 (nur der Säckelmeister nicht genannt), 1756 bis 1761 und 1793 nicht bekannt; für die Jahre 1792 und 1794 fehlen die Richterlisten überhaupt.
- <sup>51</sup> alternierend mit dem Gerichtssäckelmeister; s. S. 350
- <sup>52</sup> s. S. 344
- <sup>53</sup> In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts ist auch noch die Bezeichnung «Brättmeister» üblich, die sich aber allmählich verliert.
- <sup>54</sup> jedoch nicht das Inkasso der Bussen, das dem Landsäckelmeister zustand; s. S. 357

Auch das Siebnergericht besorgte seine Konstituierung selbst. Gegeben war der Vorsitz in der Person des Landweibels; jährlich zu bestimmen verblieben — analog dem Geschworenen Gericht — der Gerichtsstatthalter und -säckelmeister<sup>55</sup>. Die Ämter wurden vorzugsweise an Vorgesetzte oder Ratsherren vergeben, sofern sich solche im Kreis der Erwählten fanden<sup>56</sup>. Jährlich wurde auch die Ordnung für das folgende Amtsjahr bestimmt.

Des Elfers Auftrag beschränkte sich nicht auf die richterliche Tätigkeit, auf die Teilnahme im Landrat und bei der Prüfung der obrigkeitlichen Rechnung<sup>57</sup>. Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde vom Elfer auch die Anwesenheit beim Wochenrat erwartet, bis sich eine freiere Handhabung für die Ürtevertretung durchsetzte58. Eine Reihe von Verwaltungsaufgaben verblieb indes den Elfern, die damit eine bedeutende Verbindungsfunktion zwischen der Landesobrigkeit und dem Volk in den Ürten erfüllten: Im militärischen Bereich kontrollierten die Elfer die Bestände der Rotten, sorgten für deren Ergänzung, überwachten den Zustand der persönlichen Ausrüstung und waren für die ständige Auszugsbereitschaft verantwortlich<sup>59</sup>. Das von ihnen geführte Verzeichnis der Eingerotteten diente auch als Unterlage für die Verteilung der Anteile an Pensionen<sup>60</sup>. Nach geführtem Feldzug oblag es wiederum ihnen, eine «Abtheillung der Kriegskösten» vorzunehmen61. 1730 erteilte der Landrat den Elfern den Befehl, sie sollten dem Säckelmeister eine Liste jener einreichen, die an einem Dreifachen Landrat teilgenommen hätten, «damit er sich wegem dem Solarium zuo verhallten wüsse undt jedem seine Portion behändigen möge»62. Ohne die Einwilligung des örtlichen Elfers63 durften «keine Fruchtbäum umgehauwen» werden64, wobei das Landbuch 1782 verdeutlichte, die Begutachtung habe «in Zeit, da die Früchten an dem Baum sind», zu erfolgen65. Ausserhalb der Wohnsitze des Landammanns und des Statthalters konnte der Elfer «nach Gestalltsambe der Sachen» in Abweichung des sonntäglichen Arbeitsverbotes erlauben, «Getreydt, Heüw und Embd

<sup>55</sup> Sein Auftrag findet sich in der konstituierenden Sitzung für das Amtsjahr 1672 umschrieben: Der «Brättmeister» solle «dass Gerichtgeld fleissig einzüchen und nach vollendtem Jahr iedem Richter sein betreffendes Gerichtgeld ordenlich an barem Geld entrichten und jhnen nit Ansprachen verzeigen, wie etwan vor disem beschechen sein möchte». SGP B

vgl. etwa die konstituierende Sitzung vom 8. 6. 1701, vom 23. 6. 1705, vom 16. 6. 1706, vom 15. 5.
 1710, vom 7. 9. 1712, alle SGP B

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> s. S. 232

<sup>58</sup> vgl. S. 230 f.

<sup>59 2-</sup>LR 29. 9. 1703, LRP 5 fol. 48a; 2-LR 18. 8. 1704, LRP 5 fol. 75b; LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 172a; ao. LG 3. 7. 1712, LRP 5. fol. 288a f.; LR 6. 10. 1779, LRP 10 fol. 135b

<sup>60</sup> LR 25. 6. 1702, LRP 5 fol. 21b

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Am 5. 9. 1712 erlaubte der Landrat den Elfern, dazu die übrigen Ratsherren hinzuzuziehen falls sie «mehrere Hilff vonnöthen hätten»; LRP 5 fol. 300a

<sup>62 4. 1.,</sup> LRP 6 fol. 354a

<sup>63</sup> Das Lb 1623/1731 und das Lb 1690 fordern auch die des - nicht näher bestimmten - Weibels

Lb 1623/1731, S. 6. N. auf NG 1689 (eher Georgen-LR 23. 4., LRP 3 fol. 455a), S. 189 N. auf 3-LR
 24. 10. 1749, LGP A fol. 125a; Lb 1690, fol. 4b N. auf Georgen-LR 23. 4. 1689

<sup>65</sup> IV. S. 50

einzuesamblen»66. Drängte sich wegen Krankheit eines Tieres dessen Notschlachtung auf, war es ihm<sup>67</sup>, «vor es geschlagen wird», zu zeigen, damit er entscheide, ob das Fleisch noch genutzt werden konnte oder nicht<sup>68</sup>. Wurden ihm die Köpfe erlegter, schädlicher Vögel abgeliefert, nahm er die Prämienzahlung vor69, und anlässlich der Landeswallfahrt nach Einsiedeln richtete er, zusammen mit seinen Amtskollegen, die Gabe an die zur Teilnahme aufgebotenen Landleute aus<sup>70</sup>. An Kirchweihfesten fungierte der Elfer als Aufsichtsperson<sup>71</sup>, aber auch an Kilbis anderer Art, an Schützenfesten und an Helseten war er verpflichtet, das Bezahlen des Weinumgeldes durchzusetzen<sup>72</sup>. Weiter hatte er der Obrigkeit Anzeige zu erstatten, «im Fahl sich iemand Frömder im Landt haushäblich aufhalten wurde und niemal vor dem behörigen Gewaldt sich angemeldet hätte»<sup>73</sup>. Des Elfers besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse wurden auch im Strassenunterhaltsdienst ausgenützt: Er hatte die Unterhaltspflichtigen zu ihrer Tätigkeit anzuhalten und im Weigerungsfalle zu verzeigen; notfalls konnte er die Vornahme dringlicher Sanierungsarbeiten in eigener Kompetenz anordnen<sup>74</sup>. 1746 erhielten die Elfer auch den Auftrag, die in ihrer Ürte vorhandenen «Feuerkübel»<sup>75</sup> aufzulisten und das Verzeichnis den Gnädigen Herren zu übergeben<sup>76</sup>. Als 1753 für die Käseausfuhr die Preismeldepflicht eingeführt wurde, bezeichnete die Nachgemeinde die Elfer als Empfänger der Anzeige<sup>77</sup>. 1767 erörterte der Landrat die Möglichkeit, ob «die H[erren] Ellfer an jedem Allmosentag verpflichtet» werden könnten, «die Beschaffenheith der armen Leithen, so Allmosen verlangen, U[nseren] g[nädigen] H[erren und] Oberen in Treüwen anzugeben»<sup>78</sup>, was ihnen 1775 gar «bey dem Eid» aufgetragen wurde<sup>79</sup>. Schliesslich wurde der Elfer ab 1789 auch

<sup>66</sup> Lb 1623/1731, S. 12 N. auf 14. 5. 1724, LRP 6 fol. 170a. — Das Lb 1690, fol. 10a, setzt den Elfer für diese Aufgabe noch nicht ein.

<sup>67</sup> oder dem Proviantschätzer

<sup>68</sup> Lb 1623/1731, S. 214 N. auf NG 1752; Lb 1782, I. S. 52

<sup>69</sup> LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279a; Lb 1782, II. S. 38, vgl. auch: II. S. 16

in zwei Raten: ½ Gulden beim Einzug in Einsiedeln am Abend des ersten Wallfahrtstages, ein weiterer halber Gulden am anderen Morgen beim Auszug: Lb 1623/1731, S. 31 N. auf NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; Lb 1690, fol. 149a N. auf 2-LR 23. 4. 1698, LRP 4 fol. 248a; Lb 1782, II. S. 32

sofern nicht einer der Geschworenen Herren, das sind der regierende Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere Landschreiber (Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1782, IV. S. 1), zugegen war; Lb 1690, fol. 87b

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Lb 1782, I. S. 18

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Lb 1782, I. S. 17, I. S. 41

Lb 1623/1731, S. 127 und N. auf 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a; Lb 1690, fol. 95a; Lb 1782,
 I. S. 18, IV. S. 65, V. S. 40

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Eimer für die Brandbekämpfung; Steiner-Barmettler, S. 24 f.

<sup>76</sup> Lb 1623/1731, S. 218 N. auf 3-LR 5. 1. 1746, LRP 7 fol. 227a

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Lb 1623/1731, S. 224 N. auf NG 13. 5. 1753, LGP A fol. 155b

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> LR 2. 11., LRP 9 fol. 123a

<sup>79</sup> Georgen-LR 22. 4. 1775, LRP 10 fol. 50b

zur Errichtung einer Gült beigezogen, wenn das Unterpfand in seiner Ürte lag, «damit selbe behutsamer und reiner verzeichnet und die Güetter weniger mit Gülten beschwärt werden»<sup>80</sup>.

# 2.1.2.2 Siebnergericht

Im Siebnergericht Stans sassen je ein Vertreter der Ürten Stans, Ennetmoos, Stansstad, Hergiswil, Oberdorf, Büren und Dallenwil<sup>81</sup>. Unklar ist, ob der Landweibel in der Zahl sieben eingeschlossen war und so seine Wohnort-Ürte vertrat, oder ob er zusätzlich am Landgericht teilnahm<sup>82</sup>. Wie sich die Siebnergerichte in Buochs<sup>83</sup> und in Wolfenschiessen zusammensetzten, lässt sich mangels Protokollen nicht weiter feststellen<sup>84</sup>. Die Zugehörigkeit der Dorfweibel von Buochs und von Wolfenschiessen je zu ihrem örtlichen Siebnergericht ergibt sich aus deren Eidesformel<sup>85</sup>. Die gewählten Richter versahen ihr Amt ein Jahr lang, worauf sie die Ürte regelmässig ersetzte<sup>86</sup>.

In der Auswahl waren die wählenden Ürtner freier als bei der Bestimmung der Delegation ins Elfergericht, doch hatten sie sich ohne Zweifel an die Ausschlussgründe von Rat und Geschworenem Gericht zu halten<sup>87</sup>. Das Amt, das von keinen Zusatzaufgaben in der Bedeutung erhöht war, scheint sich nicht immer sonderlicher Beliebtheit erfreut zu haben; 1771 tönte das Siebnergericht Stans gegenüber dem Landrat die diesbezügliche Problematik an, indem es ihn um Schutz in seiner Urteilstätigkeit bat, «ansonsten niemand mehr in das Sübengericht werde zu bringen seyn, . . .»<sup>88</sup>.

- 80 Lb 1782, V. S. 84 N. auf NG 10. 5. 1789, LGP B fol. 211a
- <sup>81</sup> Lb 1782, V. S. 21; vgl. die Liste der Richter des Siebnergerichts im SGP A und SGP B jeweils zu Beginn eines Amtsjahres; ein Verzeichnis der bekannten Mitglieder des Siebnergerichts zu Stans findet sich im Anhang; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199
- Für die Zusätzlichkeit spricht der Lohnbetrag von insgesamt 22 Gulden in der Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22a, und auch die Formulierung im Lb 1782, V. S. 21: «Der jeweilige Landtweibel soll praesidieren, die Umfrag halten und scheiden. Danne wird von der Ürthi Stans, Ennemos, Thalenwyl, Stansstadt, Oberdorff, Büren und Hergiswyl ein ehrlicher Landtmann als Sibner jährlich von der Ürthi-Gemeind ernamset.» Auf seinen Einschluss in die Siebenzahl weist indessen die Formulierung des Eides im Lb 1782, I. S. 21, hin: «Zu demme solle der Landweibel schwören in Gricht und Rath gleich den Räthen die Verschwiegenheit zu halten, auch in denen Extra 7. Grichten, in welchem er einen Sibner ausmacht, . . .»
- 83 für das Gebiet ennet dem Wasser mit den Ürten Buochs, Bürgen, Beckenried und Emmetten
- Burden Burden Beckenried/Emmetten je zwei M\u00e4nner stellten und mit dem Dorfweibel von Buochs der Sollbestand erreicht wurde. In Wolfenschiessen mag sich das Gericht aus Vertretern der Teil\u00fcrten Boden, Altzellen, Oberrickenbach und eventuell Bl\u00e4zetuti zusammengesetzt haben.
- 85 Lb 1782, I. S. 21
- 86 Lb 1782; V. S. 21; vgl. die Liste der Siebner in Stans im Anhang
- 87 vgl. S. 333 und S. 224 f. 1773 wählten die Stanser Dorfleute Sebastian Businger, einen ehemals Verbannten, zu ihrem Siebner; auf Drängen der Obrigkeit gab er das Amt unverzüglich wieder auf; LR 10. 5. 1773, LRP 10 fol. 5a
- 88 LR 29. 7., LRP 9 fol. 253a

# 2.1.2.3 Strafberren

Die Anzahl der Strafherren konnte von jeder Ürte «nach Belieben» bestimmt werden<sup>89</sup>. Wahlgremium bildete die «ordinarj Gnossen-Versammblung»<sup>90</sup>.

In der Auswahl war die Ürteversammlung frei, doch war ihr empfohlen, «verständtige, gewüssenhaffte Leüth» zu bezeichnen, die auf ein Jahr gewählt wurden und darnach bestätigt bzw. entlassen werden konnten<sup>91</sup>.

#### 2.1.3 TAGESZEIT

Am festgesetzten Tag trafen sich die Richter sowohl des Geschworenen Gerichts als auch des Siebnergerichts gemäss Landbuch um elf Uhr morgens zur Gerichtssitzung<sup>92</sup>. In ihren jeweils anlässlich der konstituierenden Sitzung erlassenen Gerichtsordnungen wichen die Gerichte jedoch von dieser Stunde häufig ab, indem sie die Eröffnung der Sitzung entweder allgemein<sup>98</sup> oder aber nur für die Sommerzeit<sup>94</sup> auf zehn Uhr vorverlegten<sup>95</sup>. Die Gerichte blieben regelmässig während zwei Stunden beeinander, um sich in dieser Zeit Klagen anzuhören<sup>96</sup>. Nach der Ordnung des Geschworenen Gerichts für das Amtsjahr 1741 sollten nach Ablauf der Präsenzzeit keine Neuanmeldungen mehr angenommen werden<sup>97</sup>.

#### 2.1.4 VERSAMMLUNGSORT

Der offizielle Versammlungsort des Geschworenen Gerichts und des Siebnergerichts zu Stans war das Rathaus im Hauptflecken<sup>98</sup>, und darin vermutlich zur Hauptsache der obere Ratssaal<sup>99</sup>, aber möglicherweise auch der untere, im 1.

- 89 LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b
- 90 LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 13. 4. 1768, LRP 9 fol. 132b f.; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol.
- 91 LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b
- <sup>92</sup> Lb 1623/1731, S. 90, und Lb 1690, fol. 36b, beide N. auf NG 14. 5. 1663, LRP 3 fol. 133b; Lb 1782, V. S. 21 (nur in bezug auf das Landgericht)
- 93 Bsp.: GG 9. 6. 1701, GGP K; GG 11. 7. 1743, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M
- 94 GG 1. 6. 1706, GGP K; GG 8. 8. 1765, GGP N; SG 23. 6. 1705, SGP B
- 95 Auf 9 Uhr für den Sommer und auf 10 Uhr für den Winter setzte das Geschworene Gericht des Jahres 1769 die Gerichtseröffnung fest; 8. 8., GGP N
- vgl. als Beispiele die Ordnungen des Geschworenen Gerichts vom 18. 5. 1702, GGP K; 17. 8.
  1716, GGP K; 28. 9. 1724, GGP L; 23. 5. 1731, GGP L; 16. 10. 1749, GGP M; 7. 9. 1752, GGP M;
  8. 8. 1765, GGP N. Dazu auch die Ordnungen des Siebnergerichts Stans vom 29. 8. 1696, 3. 7.
  1709, 12. 6. 1713, alle SGP B
- 97 13. 10., GGP M
- 98 Lb 1623/1731, S. 90, und Lb 1690, fol. 36b, beide N. auf NG 14. 5. 1663, LRP 3 fol. 133b; Lb 1782, V. S. 21 (nur in bezug auf das Landgericht)
- 99 heute Landratssaal

Stock sich befindliche Saal<sup>100</sup>. Die Siebnergerichte von Buochs und von Wolfenschiessen tagten mit aller Wahrscheinlichkeit je in der Ürte, nach der sie bezeichnet wurden<sup>101</sup>. Je örtlich tätig wurden auch die Strafherren, sofern sie von den Ürten überhaupt eingesetzt wurden<sup>102</sup>.

# 2.1.5 PRÄSENZ

Die einmal gewählten Richter waren ausdrücklich verpflichtet, an den Gerichtssitzungen teilzunehmen. Ein verspätet eintreffender Richter hatte zur Strafe dem Gericht zwei Mass Wein zu bezahlen<sup>103</sup>. Blieb einer den Verhandlungen jedoch wissentlich und ohne Not fern, verfiel er in eine Busse von zehn Pfund<sup>104</sup>. Indes konnte sich ein Richter bei seiner begründeten Verhinderung ersetzen lassen, nämlich ein Elfer durch einen andern Ratsherrn<sup>105</sup> bzw. den alten Elfer aus der gleichen Ürte<sup>106</sup> und ein Siebner womöglich ebenfalls durch einen Amtsvorgänger oder dann mindestens durch «einen anderen Landtmann aus seiner Ürthi»<sup>107</sup>.

Gelegentlich wurde den Richtern anbefohlen, sie möchten in der Behandlung eines Streites «nit ablassen, bis die Sach gantzlich eröhrteret sein wird» 108.

Mindestens ein Teil der Richter war von der Erscheinungspflicht befreit, wenn der Landrat oder der Wochenrat ausdrücklich nur einen Ausschuss bestellte oder sich die Parteien mit einem solchen zufrieden gaben 109.

# 2.1.6 ÖFFENTLICHKEIT

Mindestens das Geschworene Gericht<sup>110</sup> tagte in begrenztem Masse öffentlich. Nachdem sich das Gericht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Frage des

- heute Pannersaal; s. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 864 f., S. 868 ff.
- 101 Der Beweis kann mangels Protokollen indes nicht erbracht werden
- vgl. etwa «die Strafherren von Buochs . . .», LR 9. 3. 1763, LRP 9 fol. 1b
- GG 28. 6. 1730, GGP L; GG 23. 5. 1731, GGP L; 13. 10. 1741, GGP M; SG 29. 8. 1696, SGP B. Mahnung wegen der Erscheinungspflicht, aber ausdrücklich ohne Sanktion: GG 26. 6. 1721, GGP L
- Das Lb 1782, I. S. 17, fordert die Busse nicht mehr.
- 105 Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a
- 106 Lb 1782, I. S. 17
- <sup>107</sup> Lb 1782, V. S. 21; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 240 f.
- 108 LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9a
- LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17b; LR 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336a; WR 2. 11. 1707, WRP 22 fol. 327b; WR 17. 3. 1727, WRP 25 fol. 374b; WR 3. 6. 1737, WRP 27 fol. 39b. Vgl. auch Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b f. und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b. Bsp. von Ausschussitzungen: GG-Ausschuss 20. 8. 1734, GGP L; 3. 6. 1744, GGP M; 25. 5. 1756, GGP M; 15. 5., 17. 5. und 18. 5. 1765, GGP N; 17. 7. 1777, GGP O; 13. 6. 1786, GGP P
- 110 für das Siebnergericht fehlen die Hinweise

340 Die Gerichte

Zugangs für Landleute nicht dauerhaft vereinbaren konnte<sup>111</sup>, beschloss die Nachgemeinde 1764, es «solle denen Landleüth bey denen Öffnungen old Proposition auch der Zutritt gestattet werden, bey Verhörung der Kundtschafften aber sollen selbige austretten und allein die Partheyen, Kundschafften und Procuratoren darinnen verbleiben mögen»<sup>112</sup>. Eine 1773 der Nachgemeinde vorgetragene Anregung, «die Landleüth bey Verhörung der Kundtschafften . . . auch zuhören [zu] lassen», fand die Zustimmung der Obrigkeit und der Landleute nicht<sup>113</sup>.

Nach der Darstellung von *Blumer* galt Öffentlichkeit bis zur Ausfällung des Urteils ausdrücklich auch für die Siebnergerichte<sup>114</sup>.

Um die nach den Parteivorträgen schliesslich geheime Zeugenbefragung und Urteilsberatung auch gegen unerwünschte Lauscher abzusichern, wurde hinter doppelter Tür verhandelt und vor dem Eingang der Landläufer als Wächter postiert<sup>115</sup>. Die Wegweisung Unbefugter aus dem Saal war Aufgabe des Landweibels<sup>116</sup>.

### 2.1.7 GERICHTSGELD UND RICHTERENTSCHÄDIGUNG

Die Gerichte konnten nicht beitragsfrei benutzt werden; zu unterscheiden sind Leistungen der Parteien an das Gericht und solche an die Richter.

- 111 Am 28. 9. 1724 wurde der Einlass auf die Parteien und Interessierten (d.h. die Beteiligten) beschränkt, am 13. 9. 1725 aber mindestens «die Herren Räth samt den Kundtschafften» wieder zugelassen. Am 20. 9. 1726 beschloss das Gericht wieder, die Landleute mindestens «bey den Offnungen in die Rahtstuben» zu lassen, was vom nächstjährigen Gericht wieder von Fall zu Fall entschieden werden wollte (25. 9. 1727). 1728 (22. 10.) griff es auf den Modus von 1724 zurück, und 1729 (28. 5.) hiess es wieder, bloss die Ratsherren sollten Einlass finden, «sonst weithers niemandt». Im Jahre 1730 (28. 6.) zeigte sich das Gericht wieder grundsätzlich offener, wollte aber die Landleute bei Ehrenstreitigkeiten und überhaupt bei schwerwiegenden Händeln aus der Ratsstube verbannt wissen. 1731 (23. 5.) wurde erneut auf Vorgesetzte und Räte eingeschränkt, welche Ordnung 1733 (27. 8.) frischerdings enger gefasst wurde. Ab 1735 (1. 7.. - Von 1724 bis 1738 finden sich die Belege im GGP L, unpag.) bis 1740 (5. 5., GGP M) herrschte strenger Ausschluss, ab 1741 (13. 10.) fanden vorerst die Räte wieder Einlass, der bei schlechtem Wetter auch den Landleuten gewährt wurde. Die Regelung vermochte sich von jetzt ab zu halten, allerdings unter dem Vorbehalt des Ausschlusses nach Gerichtsbeschluss (14. 9. 1747, 14. 11. 1748, 16. 10. 1749, 19. 11. 1751, 7. 9. 1752). Am 31. 7. 1755 erinnerte sich das Gericht an die «alte Ordnung», nach welcher die Verhandlungen eigentlich hinter verschlossener Tür stattfinden sollten, doch - «weil die Übung schon ville Jahr gewesen» - wollte man sich, mit den üblichen Ausnahmen, zugänglich zeigen (alle Belege: GGP M).
- 112 13. 5., LGP A fol. 235b
- 113 12. 5., LGP B fol. 21a
- <sup>114</sup> 2. Teil, 1. Bd., S. 199 (ohne Belege)
- s. dazu die auch für das Gericht gültigen Vorschriften bei den Räten, S. 236
- 116 Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37b



18 Die Justitia erinnerte die Richter an ein unparteiisches Urteil.

An den ordentlichen Gerichtstagen erhob das Geschworene Gericht im Prinzip im voraus von jeder Partei<sup>117</sup> ein Gerichtsgeld in der Höhe eines Gulden<sup>118</sup> und das Siebnergericht ein solches von zwölf Schilling<sup>119</sup>, das — je nach Ausgang des Prozesses — beiden Parteien überbürdet blieb<sup>120</sup> oder von der unterliegenden allein zu tragen war<sup>121</sup>. In Appellationssachen hatte die rekurrierende Partei dem Siebnergericht zunächst den «Appellaz-Gulden» zu erlegen; 1767 verdeutlichte der Wochenrat anhand eines konkreten Falles, dass gelegentlich eines Weiterzugs

<sup>117</sup> GG 25. 6. 1700, GGP K

<sup>118</sup> Schluss aus: Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b. — Die Regel galt auch für einen Hauptmann, der mit seinem Soldknecht im Streite lag; sollte allerdings der klagende Knecht Unrecht bekommen, so durfte der Hauptmann «d[a]ss gewohnliche Urtheill old Grichtgelt» als Entschädigung erwarten; Lb 1690, fol. 69a

vgl. die im SGP B verschiedentlich beigelegten Verzeichnisse über die erlegten Gerichtsgelder wie das «Sübenrichtss Büechlin für dass Jahr 1709», «Süben-Gerichts-Gellter für das 1711te Jahr»

<sup>Bsp. GG: 14. 4. 1707; GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 15. 2. 1737, GGP L; 26. 1. 1747, GGP M; 3. 8. 1757, GGP N; 7. 2. 1767, GGP N; 28. 2. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 24. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B</sup> 

<sup>Bsp. GG: 31. 8. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; 9. 1. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 14. 9. 1747, GGP M; 16. 12. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 28. 2. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B</sup> 

342 Die Gerichte

die erfolgte Bezahlung des Betrages dem Geschworenen Gericht von den Weibeln mittels eines Scheins bestätigt werden müsse<sup>122</sup>. Wollte die unterlegene Partei ein vom Geschworenen Gericht gefälltes Urteil in Revision ziehen, wurde das zuständige alte Geschworene Gericht mit dem Kostenrisiko für den Verlierer bewilligt<sup>123</sup>; allerdings hatte der erstmals Unterlegene die Kosten der Gegenpartei sicherzustellen<sup>124</sup>.

Tagten die Richter «in iro Kosten»<sup>125</sup>, konnte es von jeder Partei einen Gulden Gerichtsgeld fordern<sup>126</sup> und dieses auch je nach Sachlage erhöhen<sup>127</sup>.

Die Kostenhöhe eines Gulden galt auch für die Abnahme eines Augenscheins<sup>128</sup>. In Ehrverletzungsangelegenheiten konnte das Gericht das Gerichtsgeld verdoppeln<sup>129</sup>, und ohne Limite durfte es die Gerichtskosten erhöhen, wenn die Parteien «mit langem unnothwendigem und unbescheidenlichem Disputieren und Procedieren» über das Mass das Gericht beanspruchten<sup>130</sup>. Eine Erhöhung des Gerichtsgelds mussten die Parteien auch gewärtigen, wenn zu den Verhandlungen künstliches Licht benötigt wurde<sup>131</sup> oder wenn infolge Ausstands eines oder mehrerer Richter Ersatz aufgeboten werden musste<sup>132</sup>.

Auf das Begehren eines Partikularen, den Kostenentscheid des Geschworenen Gerichts zu verändern, trat der Landrat 1691 ein, und er regelte die Verteilung in diesem Falle neu<sup>133</sup>.

Einer in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgekommenen Unmode der Richter, sich entweder auf Kosten der Gerichtskasse oder der Parteien in Wirtshäusern bewirten zu lassen, trat die Nachgemeinde 1663<sup>134</sup> mit einem Verbot entgegen, das auch im 18. Jahrhundert in Gültigkeit verblieb<sup>135</sup>.

Geld kam auch aus anderer Tätigkeit in die Gerichtskasse: Ein von den Gnädigen Herren seines Amtes entlassener Vormund hatte «bey Stimbung eines neüwen Vogts dem [Geschworenen] Gricht ein[en] Guldi [zu] erlegen, luth Landtrath, den 24. Aprill 1719»<sup>136</sup>.

```
122 5. 1., WRP 32 fol. 68b
123 Bsp.: WR 20. 4. 1693, LRP 4 fol. 85a
124 Lb 1782, V. S. 19
vermutlich an ausserordentlichen Gerichtstagen
126 Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b
<sup>127</sup> Bsp. GG: 19. 11. 1707, GGP K; 2. 11. 1747, GGP M; 23. 6. 1757, GGP M; 22. 10. 1767, GGP N;
    28. 6. 1777, GGP O; 20. 12. 1787, GGP P; 24. 1. 1797, GGP Q
128 Lb 1623/1731, S. 56, S. 91 N. auf NG 10. 5. 1671, LRP 3 fol. 236a; Lb 1690, fol. 37b
129 Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 41a
<sup>130</sup> Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 37a. — Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 12.
    1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 27. 9. 1702, SGP B; 2. 3. 1712, SGP B
<sup>131</sup> Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 28. 2. 1777, GGP O; 12. 1. 1797, GGP Q
<sup>132</sup> Bsp. GG: 4. 3. 1717, GGP K; 18. 12. 1727, GGP L; 3. 4. 1737, GGP L; 3. 8. 1757, GGP N; 11. 4.
    1767, GGP N; 1. 3. 1777, GGP O; 2. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q
<sup>133</sup> 7. 5., LRP 4 fol. 37b f.
134 14. 5., LRP 3 fol. 133b
135 Lb 1623/1731, S. 90 f.; Lb 1690, fol. 36b f.; LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a
```

136 Lb 1623/1731, S. 170 N. auf LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a

Der Einnahmeseite gegenüber standen Ausgaben in Form der Entschädigungen für die Richter und die Gerichtsbeamten. Als Basisentschädigung standen jedem Elfer und den vier Beamten aus dem Landsäckel jährlich zwei Gulden zu<sup>137</sup>. Bereits aus der Säckelmeisterrechnung für das Amtsjahr 1730/1731 geht hervor, dass die Mitglieder des Geschworenen Gerichts für die Mühewaltung als Bussengericht insgesamt<sup>138</sup> weitere 16 Gulden bezogen<sup>139</sup>; das Landbuch von 1782 detailliert den Betrag als einen Gulden pro Bussenrichter und verspricht einen weiteren halben Gulden «für den Abendtrunck»<sup>140</sup>. 1785 beschloss der Landrat, den Betrag von 1½ Gulden jedem Beteiligten auch für ausserordentliche Sitzungen des Bussengerichts zu bezahlen<sup>141</sup>. Mit der Teilnahme des Geschworenen Gerichts an der Prüfung der obrigkeitlichen Rechnungen erhöhte sich die Entschädigung der Richter weiter: Die Nachgemeinde 1740 gewährte dafür pro Richter und Tag 30 Schilling<sup>142</sup>, und das Landbuch von 1782 versprach jedem für die Mühen der Rechnungsprüfung sechs Gulden und 30 Schilling<sup>143</sup>. Zu den erwähnten Entschädigungen hinzu kam ein weiteres Entgelt in Form des «Burgunder-Talers»144 und ab 1749 als Entschädigung des «vill[en] Unmuoss» bei «Einnemmung der schedtlichen Vögelköpfen» weitere 1½ Gulden 145. – Ausserordentlicherweise berufene Richter bezogen nach einer Regel des Geschworenen Gerichts vom 19. Oktober 1781 pro Urteil einen Gulden, sofern sie nur bei dem einen oder dem andern Fall beisitzen mussten. Waren sie für den ganzen Gerichtstag aufgeboten, bezogen sie von den Tageseinnahmen ie den 15. Teil<sup>146</sup>.

Das gleiche Grundgehalt für ihre richterliche Tätigkeit wie die Elfer erhielten auch die Siebner, nämlich zwei Gulden; in Stans beliefen sich die Jahresausgaben für das Landgericht nach dem Rechnungsbuch von 1730/1731 auf 22 Gulden — dies, weil die vier Beamten wiederum auch Anspruch auf den Besoldungsbetrag hatten<sup>147</sup>. Auf weitere Entschädigung hatten die Siebner, auch mangels weiterer Aufgaben, keinen Anspruch<sup>148</sup>.

- Lb 1623/1731, S. 56, teilweiser N.; Lb 1782, II. S. 16. Das Lb 1690, fol. 40b, nennt für die Elfer den gleichen Lohn, verspricht aber bloss einem Landschreiber und dem Weibel einen einzigen Gulden.
- <sup>138</sup> zu den elf Personen des Geschworenen Gerichts kamen wiederum vier Beamte und als fünfter möglicherweise der Statthalter oder der Säckelmeister selbst hinzu
- 139 Landsäckelmeisterrechnung für das Jahr 1730/1731, fol. 22a
- 140 II. S. 16
- <sup>141</sup> 23. 4., LRP 10 fol. 243b
- <sup>142</sup> 8. 5., LGP A fol. 26b
- nämlich 1 ½ Gulden für die Obrigkeitliche Rechnung, 3 Gulden eingeschlossen den Abendtrunk für die Säckelmeisterrechnung und 2 ¼ Gulden für die Salz- und Angstergeldrechnung; II. S. 16
- <sup>144</sup> 2¼ Gulden; Lb 1782, II. S. 16
- den Betrag sollte ein Georgenlandrat allzeit mindern oder mehren dürfen, doch hat er auch im Lb 1782 noch dieselbe Höhe; LR 23. 4. 1749, LRP 7 fol. 279a; Lb 1782, II. S. 16
- 146 GGP O
- <sup>147</sup> Landsäckelmeisterrechnung 1730/1731, fol. 22a; Lb 1782, II. S. 25
- <sup>148</sup> über eine Entschädigung der örtlichen Strafherren machen die Landbücher keine Angaben; sie dürfte in den Kompetenzkreis der Ürten gefallen sein.

# 2.2 Verfahren

#### 2.2.1 LEITUNG

Der Vorsitz und damit die Leitung im Geschworenen Gericht gehörte unbestritten zu den Amtsrechten und -pflichten des regierenden Landammanns<sup>1</sup>. War er wegen Befangenheit zum Ausstand gezwungen, landesabwesend oder sonstwie verhindert, übernahm seine Leitungsfunktion der Landesstatthalter<sup>2</sup> oder — wenn auch er nicht amten konnte — der amtsälteste alt Landammann<sup>3</sup>.

Nach expliziter Anordnung im Landbuch sollte der Landweibel das Landgericht «praesidieren, die Umfrag halten und [die Anträge] scheiden»<sup>4</sup>. Die selbe Leitungsfunktion kam wohl auch den Ortsweibeln von Buochs und von Wolfenschiessen in den dortigen Siebnergerichten zu.

# 2.2.2 ÜBERPRÜFUNG DER ZUSAMMENSETZUNG

Die begrenzte Zahl der Mitglieder erübrigte eine jeweilige formelle Überprüfung der Zusammensetzung. Immerhin wurde zu Beginn eines Amtsjahres jeweils ein Verzeichnis der amtierenden Richter sowohl ins Protokoll des Geschworenen Gerichts<sup>5</sup> wie des Siebnergerichts<sup>6</sup> aufgenommen. Die Liste mag vor allem in späteren Jahren im Falle eines Einsatzes des «alten» Gerichts zur Feststellung der damaligen Richter gedient haben. Persönliche Bekanntschaft dürfte eine formelle Kontrolle der Berechtigung auch in jenen Fällen erübrigt haben, in denen ein ehemaliger Elfer für den amtierenden zur Gerichtssitzung erschien.

Bestanden Zweifel darüber, ob ein Richter aus andern als Befangenheitsgründen dem Gericht nicht mehr angehören durfte, entschied der Landrat im Zusammenhang mit einer Amtsenthebung als Ratsherr<sup>7</sup>.

- <sup>1</sup> Eid des Landammanns: Lb 1623/1731, S. 37; Lb 1690, fol. 153a; Lb 1782, I. S. 10
- <sup>2</sup> nicht der Gerichtsstatthalter!
- <sup>3</sup> Lb 1623/1731, S. 91 N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a; Lb 1690, fol. 38a; Lb 1782, V. S. 16; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197 f.. Beispiel eines wegen Abwesenheit in Aussicht genommenen Ersatzes: LR 8. 10. 1764, LRP 9 fol. 39a
- 4 1782, V. S. 21
- Das Verzeichnis fehlt in den Bänden GGP P für das Jahr 1792 und GGP Q für das Jahr 1794 und ab 1797. Bsp.: 31. 8. 1707, GGP K; 17. 6. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 17. 10. 1737, GGP L; 14. 9. 1747, GGP M; 3. 8. 1757, GGP N; 12. 6. 1767, GGP N; 30. 12. 1777, GGP O; 15. 6. 1787, GGP P. S. a. das Verzeichnis der Ratsherren und Elfer im Anhang
- <sup>6</sup> Das Verzeichnis fehlt für das Amtsjahr 1704 und ab 1715. Bsp.: 27. 2. 1702, SGP B; 30. 8. 1707, SGP B; 7. 9. 1712, SGP B. S. a. die Liste der Siebner in Stans im Anhang
- <sup>7</sup> zu Dispensfällen und Ausschlüssen s. S. 226 f.

#### 2.2.3 TRAKTANDENLISTE

Die Frage, ob eine Angelegenheit auf die Traktandenliste des (Geschworenen) Gerichts gehöre oder allenfalls vor Rat, entschied primär der regierende Landammann<sup>8</sup>. Öfters wurden aber auch Angelegenheiten von den Räten dem Geschworenen Gericht zur Behandlung zugewiesen<sup>9</sup> oder einem alten Geschworenen Gericht zur — erneuten — Beurteilung übertragen<sup>10</sup>. Daneben konnten die Parteien das Geschworene Gericht auch direkt selbst ansprechen; die Landbücher verpflichteten dieses denn auch ausdrücklich, «alle Sachen, so für sy geschlagen werden oder für si komment, us[zu]machen und [zu] erörteren»<sup>11</sup>. Allerdings trat auch das Gericht gelegentlich auf Angelegenheiten, die ihm zu wenig durchsichtig oder zu schwerwiegend schienen, gar nicht ein und verwies sie an eine «höhere Gewalt»<sup>12</sup>. An das Siebnergericht schob es Streitgegenstände, die den notwendigen Wert zur Behandlung vor dem Geschworenen Gericht nicht erreichten<sup>13</sup>.

Von der Traktandierungspflicht ausdrücklich ausgenommen waren bereits beurteilte Streitigkeiten<sup>14</sup>. Auf ein Begehren auf Wiedererwägung hatte das Gericht nicht einzutreten, wenn nicht sieben Elfer für die Neubeurteilung eintraten<sup>15</sup>.

Über die Reihenfolge in der Behandlung der Geschäfte sprach sich das Gericht häufig in seinen Ordnungen aus. Bis 1726 hielt es sich an die Regel, zuerst werde angehört, wer als erster das Gerichtsgeld erlegt habe, wobei allenfalls für fremde Kläger oder Beklagte Ausnahmen gewährt werden konnten<sup>16</sup>. 1727 verfügte das Geschworene Gericht, die streitigen Sachen sollten grundsätzlich vor den Vogtswahlen besprochen und die entfernter wohnhaften Parteien den näheren vorgezogen werden<sup>17</sup>. 1728 wollte das Gericht keine Reihenfolge festgelegt wissen, sondern von Fall zu Fall entscheiden<sup>18</sup>. 1733 kehrte es wiederum zum Prinzip des Vorrangs der entfernter sesshaften Parteien zurück<sup>19</sup>, was 1741 insofern geändert wurde, dass die Erstbehandlung jener Streitigkeit zukommen sollte, die von der

```
8 vgl. S. 241
```

<sup>Bsp.: LR 9. 1. 1690, LRP 4 fol. 9a; LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17a, fol. 17b; LR 18. 1. 1706, LRP 5 fol. 100a; LR 20. 12. 1706, LRP 5 fol. 126b; LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 246a; LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.; LR 13. 3. 1719, LRP 6 fol. 70b; LR 8. 10. 1781, LRP 10 fol. 185a; LR 16. 9. 1785, LRP 10 fol. 249a. — Verbunden mit einem Aufschub: 2-LR 1. 10. 1691, LRP 4 fol. 40a</sup> 

<sup>10</sup> LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 314b

<sup>11</sup> Lb 1623/1731, S. 55 N.; Lb 1690, fol. 39a (Zitat); Lb 1782, V. S. 18

<sup>12</sup> s. S. 349 f.

<sup>13</sup> GG 1. 3. 1777, GGP O

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Lb 1782, V. S. 18: Es «solle kein Richter dem anderen sein Urthel stürtzen, . . .»

<sup>15</sup> Lb 1623/1731, S. 56; Lb 1690, fol. 40b

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> GG 25. 6. 1705, GGP K; GG 31. 8. 1707, GGP K; GG 4. 7. 1709, GGP K; GG 28. 9. 1724, GGP L

<sup>17</sup> GG 25. 9., GGP L

<sup>18</sup> GG 22. 10., GGP L

<sup>19</sup> GG 27. 8., GGP L

Obrigkeit vor Gericht gewiesen worden war<sup>20</sup>. Nach 1750 wurde ohne Einschränkung wieder den Entfernteren der Vorzug gewährt<sup>21</sup>.

Die Traktandierung der Geschäfte des Bussengerichts erfolgte in der Regel durch den Wochenrat<sup>22</sup>, später alternativ auch durch den Landrat<sup>23</sup>. Um überhaupt Kenntnis von strafbarem Verhalten zu erlangen, waren die «vier Geschworenen<sup>24</sup> unnd alle, [die] diss Landts der Rääthen sind», verpflichtet, «alle Bussen und Fräffel, die sy gesechen hetten», umgehend dem Säckelmeister<sup>25</sup> oder einem geschworenen Amtsmann anzuzeigen<sup>26</sup>.

Inwieweit der Landammann auch für das Anheben eines Prozesses vor einem Siebnergericht die Bewilligung erteilen musste, geht aus den Landbuchvorschriften nicht hervor. Gerade die Dezentralisierung dieser Instanz führt zur Vermutung, dass es ohne vorgängige Genehmigung angegangen werden konnte. Nur vereinzelt lassen sich Zuweisungen vor ein Siebnergericht durch eine Behörde des Gesamtstandes nachweisen<sup>27</sup>. Ein Untersuch der Tätigkeit ist nur beschränkt möglich<sup>28</sup> und zeitigt keine Hinweise auf eine allfälligerweise geübte Traktandenordnung.

Über den äusseren Aufbau einer Gerichtssitzung der örtlichen Strafherren lässt sich mangels schriftlicher Dokumente noch weniger feststellen. Aus den Quellen geht bloss hervor, dass den Stellungsbefehlen der Strafherren nicht immer Folge geleistet wurde. Gelegentlich half der Landrat deshalb mit strengen Strafdrohungen nach<sup>29</sup>.

#### 2.2.4 INPFLICHTNAHME

Als Ergänzung zu dem am Schwörtag geleisteten Ratsherreneid schwörten die Angehörigen des Geschworenen Gerichts anlässlich der konstituierenden Sitzung den «Eid der H[erren] Elferen»<sup>30</sup>. Vermutlich auch an ihrem ersten Sit-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> GG 23. 10., GGP M

<sup>21</sup> GG 19. 11. 1751, GGP M

der «zuo jedten Zeiten» über die Zuweisung entschied; LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b; NG 8. 5.
 1757, LGP A fol. 187a. — Bsp.: WR 6. 4. 1693, LRP 4 fol. 81b; WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a, fol. 279b (je als Drohung); WR 15. 4. 1757, WRP 30 fol. 124a

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b. — Bsp.: LR 19. 12. 1742, LRP 7 fol. 168a; LR 26. 9. 1753, LRP 8 fol. 81a (als Androhung). — Durch R&L: 26. 7. 1709, LRP 5 fol. 187b

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> d.h. der regierende Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere Landschreiber; s. S. 336 Fn. 71

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> der die Anklage führte; s. S. 355

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Lb 1623/1731, S. 7 N.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> so — wenn auch nur eventualiter — durch den Wochenrat am 9. 7. 1787, WRP 35 fol. 389a

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Es fehlen die Protokolle!

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> LR 12. 11. 1781, LRP 10 fol. 190b; LR 23. 4. 1789, LRP 10 fol. 327b

<sup>30</sup> Zitat: Lb 1782, I. S. 17

zungstag wurden die erkorenen Siebner auf jenen Teil des Elfereides verpflichtet, dessen Beobachtung von ihnen gefordert war<sup>31</sup>.

Elfer und Siebner mussten gemeinsam versprechen, jede «Sach, so für sy kombt...nach dem blossen Rechten» zu beurteilen — wenigstens, soweit er sich subjektiv darin verstand<sup>32</sup>. Keiner sollte sich von einer Partei beeinflussen lassen, weder durch Geschenke<sup>33</sup> noch durch allfällige Parteieigenheiten wie Armut oder Reichtum, einheimisch oder fremd. Ihr Urteil beeinflussen sollte nichts anderes als der schlüssigste Beweis und die Konformität mit dem Rechtbuch<sup>34</sup>.

Die Elfer allein lassen die älteren Landbuchausgaben auch ihre Ausstandspflichten beschwören<sup>35</sup>, während an dieser Stelle das Landbuch von 1782 die Präsenzpflicht beeidigen lässt<sup>36</sup>. Für einen allfälligen Ersatzrichter bemerkt es, er möge «bey dem Eyd, wie er im vorigen Jahr geschworen», richten helfen<sup>37</sup>. Im Gegensatz zum Landbuch von 1623/1731<sup>38</sup> verweist die jüngere Eidesformel bloss auf den «Borgartikel», über welchen die Herren Elfer «bekanntlichen kein Gricht noch Recht halten» sollen<sup>39</sup>; das Landbuch von 1623/1731 führt den bedeutungsstarken Artikel in der Eidesformel gar in extenso an<sup>40</sup>. An zu beschwörenden Pflichten nennt das Landbuch von 1782 weiter die Absicherung unbeglichener obrigkeitlicher Forderungen mit ausreichenden Bürgschaften und die Anzeige, wenn sich Fremde im Land ohne Bewilligung niederlassen sollten<sup>41</sup>.

Ausserhalb der Eidesformel führen die Landbücher den verbotenen bzw. erlaubten Umfang des Kontaktes zu den Parteien näher aus. Darnach waren Besuche im Haus einer Partei unmittelbar vor oder nach der Behandlung einer Rechtsstreitigkeit, möglicherweise verbunden mit einer Einladung zu einem Essen oder zu einem Trunk, untersagt. Auch in einem Gasthaus durfte sich ein Richter nicht von einer Partei oder einer Mittelsperson aushalten lassen. Widerhandlungen hatten für den Richter den Ausschluss aus dem Gericht für den ganzen Rest des Gerichtsjahres und für die Partei die Niederlage im Prozess zur Folge<sup>42</sup>. Nicht gene-

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Es fehlen konkrete Belege in den Quellen.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Das Lb 1782, I. S. 17, lässt letztere Einschränkung weg!

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Die Formulierung im Lb 1623/1731, S. 42 N., und im Lb 1690, fol. 156a, lautet noch in der alten Form «weder durch Mirt noch Mirtwan», während das Lb 1782, I. S. 17, die «Übersetzung» enthält: «... weder durch Versprechen noch durch Gaaben, noch keinerlej Sachen...»

<sup>34</sup> Lb 1623/1731, S. 42 N.; S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156; Lb 1782, I. S. 17

<sup>35</sup> Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156a

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> I. S. 17; die älteren Landbücher vermerken die Präsenzpflicht an anderer Stelle: Lb 1623/1731, S. 90 N.; Lb 1690, fol. 36a

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> I. S. 17

<sup>38</sup> S. 42 N.

<sup>39</sup> I. S. 17 mit Verweis auf V. S. 59

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> in Nachträgen auf die NG 19. 5. 1687, LRP 3 fol. 442a, und NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> I. S. 17

Lb 1623/1731, S. 91, und Lb 1690, fol. 38a, beide N. auf NG 9. 5. 1677, LRP 3 fol. 336b; LR 27. 4. 1689, LRP 4 fol. 2a; LR 23. 4. 1778, LRP 10 fol. 99a (Bestätigung des Artikels von 1677); Lb 1782, V. S. 20

348 Die Gerichte

rell verboten war, dass sich eine Partei überhaupt über die streitige Angelegenheit mit einem Richter ausserhalb der Gerichtstagung unterhielt, doch sollte solches «Berichten» «nit in Wirth-, Weinschenckh- und dergleichen Particular-Haüseren, auch ohn[e] alle Gefahr, Müöth, Gaben, Essen oder Trinckhen zue geben, etc.», vor sich gehen<sup>43</sup>. — Umgekehrt war der Ruf der Elfer als unparteiische Richter kräftig geschützt: Wer ohne beweisbaren Grund gegenüber einem Elfer den Vorwurf formulierte, er entscheide nach Gunst und nicht nach Recht, sollte vom Landrat in solchem Mass gestraft werden, dass «ander darby, sölches nit ze thun, ein Exempell nemmendt»<sup>44</sup>.

#### 2.2.5 URTEILSBILDUNG

Einzelne Vorbereitungen für ein Gerichtsverfahren wurden oft schon von anderen Behörden getroffen oder veranlasst<sup>45</sup>. Eintreten auf einen Streitfall war im Prinzip geboten und konnte höchstens dann in Frage gestellt werden, wenn dieser bereits einmal beurteilt worden war und das Vorliegen neuer Tatsachen nicht gleich der notwendigen Mehrheit der Richter einsichtig erschien. Eine Partei durfte vom Gericht nicht angehört werden, sie hätte denn «die Gegen-Part förmlich avisiert»<sup>46</sup>.

In aller Regel liessen sich die Richter sogleich durch die Parteien oder deren Vertreter<sup>47</sup> mit der Streitsache vertraut machen<sup>48</sup>. Rede und Gegenrede<sup>49</sup> wurden

- 43 Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1782, V. S. 20
- 44 Lb 1623/1731, S. 57; Lb 1690, fol. 41a
- Die vom Bussengericht zu behandelnden Straffälle beispielsweise wurden ausdrücklich vom Wochenrat oder vom Landrat vorbereitet und «die nöthige Prozessen formiert»; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b
- <sup>46</sup> Lb 1782, V. S. 14. Bsp. von Abwesenheitsurteilen: GG 14. 1. 1717, GGP K; GG 13. 2. 1727, GGP L; GG 24. 3. 1757, GGP M; GG 6. 2. 1767, GGP N; GG 31. 12. 1777, GGP O; GG 2. 3. 1787, GGP P; GG 16. 3. 1797 GGP Q
- Vor Geschworenen Gericht bemühten sich die Parteien in der Regel darum, einen gerichtserfahrenen Ratsherrn oder Vorgesetzten Herrn für die Vertretung ihrer Sache zu gewinnen; vgl. LR 8. 2. 1751, LRP 8 fol. 26b. Sofern keine tauglichen Verwandten zur Verfügung standen, waren die Ratsherren aus der Ürte des Klägers bzw. des Beklagten verpflichtet, Beistand zu leisten; Lb 1782, V. S. 28. Zur Parteienvertretung nicht zugelassen waren der regierende Landammann (Bsp. eines persönlich ausgesprochenen Verbots: LR 26. 2. 1787, LRP 10 fol. 281a), der Statthalter und die Amtsleute (persönliches Verbot: LR 4. 12. 1775, LRP 10 fol. 63b) sowie ab 1788 die alt Landammänner (Lb 1782, V. S. 28 N. [teilweise] auf LR 18. 8. 1788), aber auch fremde Advokaten; Lb 1623/1731, S. 146 N.; Lb 1690, fol. 58b N. auf Georgen-LR [eher: R&L] 26. 3. 1696, LRP 4 fol. 202b
- <sup>48</sup> vgl. praktisch sämtliche Protokolle über die Verhandlungen des Geschworenen Gerichts im 18. Jahrhundert, GGP K bis GGP Q, und jene über die Verhandlungen des Siebnergerichts in Stans, SGP B
- <sup>49</sup> Die Ordnung des Geschworenen Gerichts vom 28. 6. 1730 nennt als Teile «Proposition», «Replica» und «Schluss»; GGP L. 1743 verdeutlichte das Geschworene Gericht, wer mit dem Vortrag beginne, solle nicht auch das letzte Wort für sich beanspruchen; 11. 7., GGP M. Vgl. zusätzlich

meist öffentlich gehalten<sup>50</sup>. Einem unbegründeten Überdehnen der Parteiausführungen — immer wieder wurden die Prokuratoren zur Kürze angehalten<sup>51</sup> — konnte das Gericht mit einer Erhöhung des Gerichtsgeldes<sup>52</sup> oder einer Parteibusse<sup>53</sup> entgegenwirken. Ungebührliches Verhalten einer oder beider Parteien sanktionierte das Gericht entweder mit einer Parteibusse oder einem «scharfen Zuspruch»<sup>54</sup>.

Im anschliessenden, nicht mehr öffentlichen Beweisverfahren kamen Zeugen zu Wort<sup>55</sup>, wurden Urkunden geprüft<sup>56</sup> und die Ergebnisse allfälliger Augenscheine<sup>57</sup> referiert.

Erwies sich die Beurteilung einer Verfahrensfrage für den weiteren Verlauf des Prozesses als wichtig, konnte das Gericht den Haupthandel aussetzen und die Nebenfrage<sup>58</sup> in einem «Beiurteil» klären<sup>59</sup>. Gelegentlich gewährte das Gericht einer Partei zusätzlich Zeit, um einen Beweis beizubringen<sup>60</sup>, oder es trat auf den

die Aufforderung des Wochenrates an streitende Parteien, sie sollen einander «vor dem Ehrsamen 7ner Gricht zu Wolffenschiessen Red und Antwort geben»; WR 4. 6. 1787, WRP 35 fol. 380a. Auch: WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b

- <sup>50</sup> s. S. 339 f.
- <sup>51</sup> GG 11. 7. 1743, GGP M; 2. 9. 1745, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M; GG 14. 11. 1748, GGP M; GG 16. 10. 1749, GGP M; GG 7. 9. 1752, GGP M; GG 31. 7. 1755, GGP M; GG 5. 7. 1756, GGP M; GG 12. 6. 1767, GGP N; GG 8. 8. 1769, GGP N
- 52 Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 36b f.
- 53 s. Fn. 51
- d. h. mit einer Zurechtweisung; Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; GG 13. 2. 1727, GGP L; GG 26. 1. 1747, GGP M; GG 27. 11. 1767, GGP N; GG 11. 7. 1777, GGP O; GG 31. 8. 1787, GGP P; GG 16. 3. 1797, GGP Q. Bsp. SG: 8. 2. 1702, SGP B; 30. 3. 1707, SGP B; 1. 12. 1712, SGP B
- Nicht als Zeuge konnte ein Ehr- und Gewehrloser oder ein Insolventer benannt werden; Lb 1623/1731, S. 41, S. 104, S. 139 N. auf 3-LR&L 21. 5. 1674, LRP 3 fol. 373b; Lb 1690, fol. 102b; Lb 1782, IV. S. 89, V. S. 13. Im Gegensatz zu Kriminal- und Malefizverfahren waren die Zeugen im Zivilverfahren nicht an eine Schweigepflicht gebunden; LR 18. 2. 1774, LRP 10 fol. 19a. Damit der Zeuge ungehindert seine Aussage machen konnte, war es den Prokuratoren ausdrücklich untersagt, ihnen ins Wort zu fallen oder deren Aussagen zu interpretieren; GG 11. 7. 1743, GGP M; GG 2. 9. 1745, GGP M; GG 14. 9. 1747, GGP M; 7. 9. 1752, GGP M
- <sup>56</sup> Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 5. 3. 1717, GGP K; 25. 9. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 26. 1. 1747, GGP M; 16. 12. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 1. 3. 1777, GGP O; 30. 3. 1787, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. Bsp. SG: 2. 12. 1707, SGP B
- <sup>57</sup> Bsp. GG: 1. 4. 1707, GGP K; 30. 6. 1717, GGP K; 5. 12. 1749, GGP M; 2. 10. 1756, GGP M; 8. 6. 1757, GGP M; 21. 2. 1767 (Ausschuss), GGP N; 9. 4. 1777 (Ausschuss), GGP O; 17. 8. 1787, GGP P; 5. 4. 1797, GGP Q Besonderer Aufwand dafür konnte besonders verrechnet werden; vgl. S. 342
- <sup>58</sup> z.B. die Zeugnisfähigkeit eines von einer Partei benannten Zeugen
- 59 Bsp. GG: 3. 12. 1707, GGP K; 4. 3. 1717, GGP K; 18. 12. 1727, GGP L; 3. 8. 1757, GGP L; 3. 8. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 16. 4. 1777, GGP O; 28. 11. 1787, GGP P. Bsp. SG: 30. 3. 1707, SGP B; 27. 1. 1712, SGP B
- Bsp. GG: 31. 8. 1707, GGP K; 13. 2. 1727, GGP L; 21. 10. 1757, GGP N; 6. 2. 1767, GGP N; 30.
   6. 1767, GGP N

350 Die Gerichte

Handel gar nicht ein, weil er ihm zu undurchsichtig<sup>61</sup> oder zu schwerwiegend erschien<sup>62</sup>.

# 2.2.6 URTEILSFÄLLUNG UND -AUSFERTIGUNG

Bei der nachfolgenden Urteilsfällung sollte nach dem Willen der Landbücher stets «nach der besten Kundschafft» gerichtet und auf keinen Fall «wider dass Rechtbuoch» oder unter der persönlichen Einwirkung einer Partei geurteilt werden<sup>63</sup>. Dazu waren die Richter, insbesondere die Elfer, verpflichtet, eine Steitfrage auch tatsächlich zu entscheiden und sie nicht einfach an eine andere Instanz weiterzuschieben<sup>64</sup>. Gelegentliche Mahnungen zeigen, dass der Urteilspflicht auch etwa ausgewichen wurde<sup>65</sup>.

In der Urteilsberatung hatte jeder Richter das Recht, das Wort zu ergreifen. Die Konkurrenz zwischen dem Statthalter und dem Säckelmeister des Geschworenen Gerichts um das erste Votum wurde von der konstituierenden Sitzung 1702 entschärft, indem sie anordnete, die beiden sollten sich darin abwechseln<sup>66</sup>. Die Ordnung wurde 1703 bestätigt, jedoch insofern ergänzt, dass bei Vogtswahlen der erste Ratschlag vom Elfer des Wohnortes des betroffenen Mündels gegeben werden konnte<sup>67</sup>. Verdeutlicht wurde auch die Reihenfolge nach dem Gerichtsstatthalter und dem -säckelmeister: Die Richter sollten nach dem Alter<sup>68</sup> sprechen. 1704 erweiterte das Geschworene Gericht den Urteilsumgang zusätzlich auf die drei ältesten Richter<sup>69</sup>, welcher 1706 wieder auf den Gerichtsstatthalter und den -säckelmeister reduziert wurde<sup>70</sup>. Diese Ordnung hatte für die folgenden Jahre offensichtlich Bestand<sup>71</sup>. 1741 fügte das Geschworene Gericht hinzu, ein Richter, der zur Sache nichts beizutragen hätte, möchte «zu Abkürtzung der Sachen» den Ratschlag des Vorredners nicht wiederholen<sup>72</sup>.

<sup>61</sup> GG 5. 3. 1717, GGP K; 13. 1. 1757, GGP M (Verweis an den Landrat); 17. 4. 1777, GGP O. — SG 15. 4. 1712, SGP B

weshalb es die Parteien vor eine «höhere Gewalt» wies; Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 30. 1. 1749, GGP M; 28. 6. 1777, GGP O

<sup>63</sup> Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690 fol. 156a; Lb 1782, I. S. 17

<sup>64</sup> Lb 1782, V. S. 18

<sup>65</sup> s. S. 339

<sup>66 18. 5.,</sup> GGP K

<sup>67 5. 12.,</sup> GGP K

<sup>68</sup> dem Amtsalter oder dem persönlichen? – die Frage bleibt offen!

<sup>69 13. 6.,</sup> GGP K

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> 1. 6., GGP K

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Eine explizite Bestätigung erfolgte noch am 29. 9. 1724, GGP L, und am 22. 10. 1728, GGP L

<sup>13. 10.,</sup> GGP M. — Die Reihenfolge im Ersturteil regelte auch das Siebnergericht: 1705 sprach es dies dem «Brättmeister» (Säckelmeister) zu (23. 6., SGP B), 1711 erklärte es den Umgang zwischen ihm und dem Statthalter als verbindlich (6. 5., SGP B). — Der Ratschlag eines jeden Richters sollte geheim bleiben, wozu die Verschwiegenheit wie im Rat galt; Beschlüsse des GG: 18. 5. 1702,

In inhaltlicher Hinsicht war dem Gericht kraft Landbuch geboten, jeden Fall neu zu beurteilen und auch dann nach Billigkeit zu erkennen, wenn dieser einem bereits entschiedenen «gleich und ähnlich scheinte»<sup>73</sup>. Auch das Füllen einer Lücke im Gesetz war dem Gericht zugestanden<sup>74</sup>.

Nach der Darlegung der Parteistandpunkte wird auch im Gerichtsprotokoll zum Urteil geschritten. Seine formelhafte Einleitung zeigt an, dass das Gericht bestrebt war, alles Wesentliche in die Beurteilung einzubeziehen, denn Recht gesprochen wurde erst «nach Verhörung beyden Partheyen Vor- undt Anbringen, Clag, Antworth, Redt und Widerredt, abgelesenen Khauffbrieff<sup>75</sup> und verhörthen Kundtschafften und Berichten, samt wass weiterss zuo disem Handel gedeylich gewesen, . . .»<sup>76</sup>. Die schliessliche Entscheidung dürfte sich analog dem Verfahren vor Wochenrat und vor Landrat gestaltet haben.

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils für die Parteien und dessen Eintrag ins Protokollbuch erfolgte — wenigstens, was die Urteile des Geschworenen Gerichts und des Stanser Siebnergerichts<sup>77</sup> betraf — durch einen der beiden Landschreiber<sup>78</sup>.

#### 2.2.7 AUSSTAND UND AUSSCHLUSS

Eine erste Serie von Ausstandsgründen führen die Landbücher von 1623/1731 und um 1690 auf einen Beschluss der Nachgemeinde von 1652<sup>79</sup> zurück: Ausgeschlossen für die Behandlung eines Einzelfalls waren demnach alle allenfalls an der Streitsache Beteiligten, die Blutsverwandten bis zum vierten Grad<sup>80</sup> und Schwäger<sup>81</sup>. Auf einen Entscheid der Nachgemeinde von 1669 fundierten sie den Ausschluss all jener, welche «in einem Rechtsgespan Kundtschafft gegeben, wilkhurlicher oder rechtmässiger Richter oder auch Beystandt gewesen, und die Sach vor ein anderes Gricht oder vor Rath sollte gezogen werden»<sup>82</sup>. «Umb der

GGP K; 1. 6. 1706, GGP K; 28. 9. 1724, GGP L; 22. 10. 1728, GGP L; Beschlüsse des SG: 29. 8. 1696, SGP B; 3. 7. 1709, SGP B; 12. 6. 1713, SGP B; 25. 9. 1714, SGP B

- 73 Lb 1782, V. S. 18
- 1776 sah der Landrat von einem Antrag an die Nachgemeinde betreffend das Zugrecht bewusst ab und überliess die Frage «dem hochen Gricht auf erwachsenden Streitt hierüber zu decidieren»;
   13. LRP 10 fol. 70b
- 75 oder allenfalls anderer Urkunden
- <sup>76</sup> GG 22. 1. 1707, GGP K
- Die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen führten im 18. Jahrhundert noch keine Gerichtsprotokolle
- <sup>78</sup> die dafür speziellen Lohn empfingen; Lb 1623/1731, S. 56, S. 109 N.; Lb 1690, fol. 40b f.; Lb 1782, II S. 20
- 79 12. 5., LRP 3 fol. 35a (inhaltlich nicht explizit protokolliert)
- Nach Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 239 f., wird als ausschliessender Verwandtschaftsgrad «in älterer Zeit vorzugsweise der vierte Grad genannt, bis zu wellchem man 'zu erben und zu rächen hatte'».
- 81 auch wenn die Schwägerschaft infolge Todes der Schwester bzw. der Gattin aufgelöst war
- 82 12. 5., LRP 3 fol. 212b

352 Die Gerichte

gebührenden Respecten willen» und aufgrund einer Anordnung einer ausserordentlichen Landsgemeinde von 1677<sup>83</sup> schlossen sie die «Gegenschwächer oder Mittväter»<sup>84</sup> und «laut Übung» Schwiegervater und -sohn aus<sup>85</sup>. Darüber, wer «weder in Gricht noch Rath gehen» soll, berichtet das Landbuch von 1782 weniger detailliert: Von gleichzeitiger Tätigkeit ausgeschlossen sind ihm zufolge leibliche Brüder sowie Vater und Sohn, «es wäre dann, das[s] einer oder der andere Amtswegen hierzu gelangen würde»<sup>86</sup>.

Darüber, ob ein Richter im konkreten Fall in den Ausstand treten musste oder nicht, befand das Gericht in der Regel selbst<sup>84</sup>, doch konnte auch selbst der Landrat — wohl auf Beschwerde hin — entsprechende Anordnungen verfügen<sup>88</sup>.

Den Ausschluss nicht nur für ein einziges Verfahren, sondern für den gesamten Rest der Amtsdauer riskierte, wer mit der einen oder der anderen Partei unerlaubten Kontakt pflegte oder sich gar bestechen liess. Ein solchermassen seines Amtes Enthobener wurde durch den vormaligen Elfer aus seiner Ürte ersetzt<sup>89</sup>.

# 2.3 Befugnisse

#### 2.3.1 GESCHWORENES GERICHT

# 2.3.1.1 Das Geschworene Gericht als Zivilgericht

# Erstinstanzliche Streitigkeiten

In seiner Funktion als Zivilgericht war das Geschworene Gericht zuständige Instanz für alle Streitigkeiten «um Ehr oder um Guott»<sup>1</sup>. Bei Auseinandersetzungen «um Guott» war ein Streitwert von mindestens zehn Gulden<sup>2</sup> gefordert; Prozesse um mindere Beträge mussten zunächst vor dem Siebnergericht ausgetragen

<sup>83 7. 3.,</sup> LRP 3 fol. 328a; das Lb 1690 nennt abweichend die Landsgemeinde von 1682; fol. 108b. — Vgl. auch Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 240

<sup>84</sup> d.h. die Schwiegerväter

<sup>85</sup> Lb 1623/1731, S. 42 N.; Lb 1690, fol. 156a

<sup>86</sup> V. S. 13; die gleiche Einschränkung überliefert auch das Lb 1623/1731, S. 148, und das Lb 1690, fol. 108b, fol. 109b, beide N. auf NG 11. 5. 1681, LRP 3 fol. 376a

<sup>vgl. LR 5. 8. 1702, LRP 5 fol. 25b. — Bsp.: GG 31. 3. 1707, GGP K; GG 24. 3. 1757, GGP M; 20.
6. 1793, GGP P. — Die Teilnahme sog. «fremder Richter» wurde häufig vermerkt; Bsp. S. 342 Fn.
132</sup> 

<sup>88</sup> Bsp.: LR 10. 12. 1742, LRP 7 fol. 175a

<sup>89</sup> Lb 1623/1731, S. 91 N.; Lb 1690, fol. 38a; Lb 1782, V. S. 20

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Lb 1782, V. S. 18

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> in älterer Zeit 4 Gulden; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197

werden. Zu den «Händeln» zählten auch Streitigkeiten, die sich aus dem Dienstverhältnis zwischen dem hiesigen Offizier im Fremdendienst und einem seiner Soldknechte ergaben<sup>4</sup>.

Dem strikte nachgelebten Verbot, Zivilstreitigkeiten einem Rat vorzutragen's, stand als Korrelat die Pflicht des Gerichts gegenüber, seinen Zuständigkeiten auch nachzuleben und die vorgetragenen Fälle zu entscheiden's. Ausnahmen bestanden in mehrfacher Hinsicht: Zunächst war eine Reihe von Tatbeständen entweder grundsätzlich nicht klagbar' oder nicht vor hiesigem Gericht geltend zu machen. Dann konnte eine beurteilte Sache im Prinzip dem Gericht nicht nochmals unterbreitet werden; die Ausnahmen unterstanden klar umschriebenen Voraussetzungen's. Schliesslich war es den Parteien auch freigestellt, ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht<sup>10</sup> zur Beurteilung zu übertragen<sup>11</sup>. Gelegentlich war es der Landrat selbst — vor allem dann, wenn eine Zuständigkeit nicht unbestritten war —, der die Beurteilung einem Ausschuss aus dem Gericht oder einer speziell gebildeten Kommission zuschob<sup>12</sup>.

In materieller Hinsicht ergab die Durchsicht der Urteile<sup>13</sup> Streitigkeiten aus allen Lebensbereichen einer einfachen, nur in Ansätzen arbeitsteiligen Gesellschaft. Besonders häufig entstand Streit um Käufe, insbesondere von Tieren und Liegenschaften. Ebenso wurde oft um Geld- und Zinsforderungen gestritten. Anlass zu zahlreichen Zwistigkeiten boten auch Erbschaften. Immer wieder musste das Ge-

- 3 vgl. NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a
- <sup>4</sup> Lb 1690, fol. 69a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 198
- <sup>5</sup> Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4., LRP 3 fol. 197b f.), S. 146 N. auf Georgen-LR 26. 4. 1696, LRP 4 fol. 209a; Lb 1690, fol. 40a; Lb 1782, V. S. 14, V. S. 19; LR 8. 3. 1717, LRP 6 fol. 8b; LR 6. 5. 1743, LRP 7 fol. 184a f.; WR 1. 8. 1757, WRP 30 fol. 140b. Nicht alles, was irgendwie umstritten war, gehörte indes vor Geschworenen Gericht! Vgl. die Stellungnahme dazu vom LR am 20. 4. 1791, LRP 10 fol. 384b
- 6 Lb 1623/1731, S. 55 N.; Lb 1690, fol. 39a; Lb 1782, V. S. 18
- Widerhandlungen gegen den sog. «Borgartikel»; Lb 1623/1731, S. 42 N. auf NG 19. 5. 1687, LRP 3 fol. 442a, und NG 4. 5. 1704, LRP 5 fol. 66b; Lb 1782, I. S. 17. «Blinde Märkte»: Lb 1623/1731, S. 130 N.; Lb 1690, fol. 28a f.. Gewisse Pfändungshandlungen: Lb 1623/1731, S. 136 N.; Lb 1690, fol. 100a, fol. 127a
- 8 So unterstanden Ehestreitigkeiten der kirchlichen Gerichtsbarkeit; vgl. Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 204, 2. Bd., S. 159 f.; Lb 1782, V. S. 27. In diesem Zusammenhang steht möglicherweise auch der Entscheid des Landrates vom 7. 5. 1787, LRP 10 fol. 289b: «Klag von Weiberen anzunehmen solle in Zukunfft abgeschlagen werden seyn und selbige abgewiesen werden.»
- <sup>9</sup> s. S. 354 f.
- als solches konnte selbst der Rat bezeichnet werden! Lb 1623/1731, S. 146 N. auf Georgen-LR 26.
   4. 1696, LRP 4 fol. 209a
- Der Spruch eines Schiedsgerichts war demjenigen eines Geschworenen Gerichts gleichgestellt! WR 15. 11. 1717, WRP 24 fol. 427b; Lb 1782, V. S. 127 f.; NG 9. 5. 1784, LGP B fol. 162b. Zum schiesgerichtlichen Verfahren: LR 24. 9. 1733, LRP 6 fol. 431b; Lb 1782, V. S. 127 f.; NG 9. 5. 1784, LGP B fol. 162b
- Bsp.: LR 24. 4. 1690, LRP 4 fol. 17b; LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 25a; LR 26. 6. 1713, LRP 5 fol. 336a
- <sup>13</sup> analysiert wurde die Gerichtsarbeit immer für die Jahre mit der Endzahl 7, also 1707, 1717, 1727, etc.

354 Die Gerichte

richt Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn klären, die unterschiedlicher Ansicht etwa über die Benützung von Wegen oder die Ableitung bzw. Durchleitung von Wasser waren oder sich über Bauten in der Nachbarschaft ärgerten. Auffällig oft gelangten auch Fragen der Genossame bzw. Allmendnutzung und von Haurechten in den gemeinsamen Wäldern vor dem Geschworenen Gericht zur Sprache. Hingegen finden sich kaum Urteile über Löhne bzw. andere Aspekte eines Arbeitsverhältnisses<sup>14</sup>.

# Überprüfung von Siebnergerichts-Urteilen

Auf Begehren einer Partei<sup>15</sup> befasste sich das Geschworene Gericht mit Urteilen der drei Siebnergerichte<sup>16</sup>, sofern die Berufung «stante pede»<sup>17</sup> erklärt und der «Appellationsgulden» erlegt worden war<sup>18</sup>. Mit einer Appellation wurde das Geschworene Gericht instandgesetzt, auch eine Bagatellstreitigkeit von Grund auf neu zu beurteilen. Von der Möglichkeit des Weiterzugs wurde recht häufig Gebrauch gemacht, und in fast jedem Amtsjahr finden sich Urteile des Geschworenen Gerichts, die Entscheide des Siebnergerichts entweder aufheben und verändern oder aber bestätigen<sup>19</sup>.

# Revision eigener Urteile

Die Urteile des Geschworenen Gerichts mussten von den Parteien grundsätzlich akzeptiert werden; eine weitere gerichtliche Instanz war ihm nicht mehr übergeordnet und ausdrücklich war — bei Strafe! — untersagt, den beurteilten Fall einem Rat oder einer Gemeinde zu unterbreiten<sup>20</sup>. Zulässig hingegen war das Begehren auf Revision, sofern neue «Rechtsamen» vorgetragen werden konnten und wenn ab Kenntnisnahme dieser nicht mehr als ein Jahr verflossen war<sup>21</sup>. Mit

- <sup>14</sup> Ausnahme: Urteil des GG vom 3. 4. 1767, GGP N, in bezug auf das Dienstverhältnis eines Söldners
- 15 vgl. 2-LR 20. 9. 1700, LRP 4 fol. 313a
- <sup>16</sup> ja sogar mit solchen seiner eigenen Ausschüsse! Bsp.: GG 31. 3. 1707, GGP K
- 17 LR 29. 7. 1771, LRP 9 fol. 253a
- <sup>18</sup> WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b; Lb 1623/1731, S. 153 N.; Lb 1690, fol. 39a; Lb 1782, V. S. 21
- vgl. beispielsweise im GGP O die Urteile am 16. 4. 1773, 18. 4. 1776, 17. 4. 1777, 30. 12. 1777, 31.
  12. 1777, 11. 12. 1778, 12. 12. 1778, 14. 1. 1779, 15. 1. 1779, 24. 7. 1779, 6. 7. 1780, 19. 10. 1781, etc.. Im SGP B findet sich die erfolgte Appellation jeweils mit einer Marginale vermerkt; Bsp.: SG 8. 2. 1702; SG 26. 4. 1702, SG 15. 4. 1712
- Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4. 1668, LRP 3 fol. 197a f.); Lb 1690, fol. 39a (Darnach konnten Prozesse um die persönliche Ehre auf Antrag der Verwandtschaft sogar vor der Landsgemeinde nochmals zur Sprache gebracht werden!), fol. 40a; Lb 1782, V. S. 19. Versuche dazu blieben dennoch nicht aus, und nicht in jedem Falle blieb der angegangene Rat auch konsequent: vgl. LR 7. 5. 1791, LRP 4 fol. 37b f. (Modifikation des Kostenentscheids); LR 17. 12. 1696, LRP 4 fol. 226b (Revision eines Urteils des Geschworenen Gerichts wird an einen Dreier-Ausschuss übertragen); LR 28. 11. 1768, LRP 9 fol. 154a (ein 1740 vom Landrat aufgehobenes Urteil wird nicht wieder in Kraft gesetzt).
- <sup>21</sup> Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 8. 5. 1689, LRP 4 fol. 3a; Lb 1690, fol. 40a; Lb 1782, V. S. 19; Blumer, 2. Teil, 2. Bd., S. 246; WR 5. 1. 1767, WRP 32 fol. 68b

zwingender Begründung konnte die Jahresfrist erstreckt werden<sup>22</sup>. Begehren auf Neubeurteilung, die wohl wegen der Einberufung desjenigen Gerichts, das die Erstbeurteilung vorgenommen hatte<sup>23</sup>, an den Rat zu stellen waren<sup>24</sup>, konnten sich auch gegen schiedsgerichtliche Sprüche bzw. gütliche Vergleiche richten<sup>25</sup>. Der Gegenpartei musste der Grund für das Revisionsbegehren im voraus bekanntgegeben sowie Sicherheit für deren Kosten geleistet werden<sup>26</sup>.

Wurde ein Verfahren neu aufgerollt, prüfte das Gericht zunächst, ob das Vorgetragene als «neue Rechtsame» bezeichnet werden konnte oder nicht. War es davon nicht überzeugt, trat es auf den Handel gar nicht mehr ein<sup>27</sup>.

Faktisch war die Zahl der Revisionen vor einem Gericht in ehemaliger Zusammensetzung nicht überaus gross<sup>28</sup>. Im Jahresdurchschnitt wurde ein altes Geschworenes Gericht nur einmal aufgeboten, während das amtierende Gericht auf durchschnittlich sieben Sitzungen kam. Was dann vom Gericht bei der zweiten Beurteilung erkannt wurde, sollte endlich haft haben «bey Straff Meineyds, auch ehr- und gewöhrlos sein Leben lang, welche Straff der Ehren halb von niemand anderen als von einer gantzen Landtsgemeind zu Wyl an der Aa aufgehöbt werden mag»<sup>29</sup>.

# 2.3.1.2 Das Geschworene Gericht als Strafgericht

Unter der Bezeichnung «Bussengericht» war das Geschworene Gericht Instanz für die Aburteilung von Zuwiderhandlungen, auf welchen bezifferte Beträge als Sanktionen standen<sup>30</sup>. Die Durchsicht des umfangreichen Bussenkatalogs in den Landbüchern<sup>31</sup> zeigte, dass es sich dabei zur Hauptsache um Alltagstatbestände handelte. Das Geschworene Gericht bestrafte auf Antrag des klageführenden Landsäckelmeisters<sup>32</sup> demnach Delikte wie Waldfrevel<sup>33</sup> und unbewilligte Holz-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> wenn eine «ehrhaffte Noth» die rechtzeitige Geltendmachung verhinderte; Lb 1782, V. S. 19

<sup>23</sup> sog. «Altes Geschworenes Gericht»

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> vgl. S. 260, S. 302 und S. 331

<sup>25</sup> WR 15. 11. 1717, WRP 24 fol. 427b

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Lb 1782, V. S. 19

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Bsp. GG: 31. 3. 1707, GGP K; 9. 4. 1717, GGP K; 19. 6. 1756, GGP M; 10. 2. 1757, GGP M; 21. 2. 1767, GGP N; 31. 12. 1777, GGP O; 17. 7. 1789, GGP P; 12. 1. 1797, GGP Q. — Bsp. SG: 27. 1. 1712, SGP B

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Revisionsbegehren wurden aber auch häufig noch im gleichen Amtsjahr des Gerichts gestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Lb 1782, V. S. 19

Lb 1623/1731, S. 7 N. auf Georgen-LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b, und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a. — Das Bussengericht bestand aber nicht erst seit diesen Beschlüssen! Vgl. LR 30. 4. 1685, LRP 3 fol. 420b; WR 6. 4. 1693, LRP 4 fol. 81b. — Dass das Geschworene Gericht mit dem Bussengericht identisch war, ist offensichtlich und geht aus den Quellenstellen unzweifelhaft hervor; s. u. a.: WR 9. 7. 1714, WRP 24 fol. 193b; GG 24. 4. 1738, GGP L; NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

Lb 1623/1731, S. 7 ff., und — unpaginiert — im Register am Schluss des Landbuches; Lb 1690, fol. 7a ff.; Lb 1782, IV. S. 3 ff.

<sup>32</sup> vgl. GG 17. 4. 1777, GGP O; GG 16. 3. 1797, GGP Q

<sup>33</sup> GG 17. 4. 1707, GGP K; GG 16. 4. 1717, GGP K

ausfuhr<sup>34</sup>, verbotenen Tanz<sup>35</sup> und unerlaubtes Spiel<sup>36</sup>, Verletzungen der Ausschankordnung<sup>37</sup> oder eines Trinkverbots<sup>38</sup> oder Zuwiderhandlungen gegen die Friedensordnung<sup>39</sup>.

Der eigentlich klaren Abgrenzung zum Trotz — die Landbücher verboten auch hier den Räten den Eingriff in die Tätigkeit des Gerichts<sup>40</sup> — ergaben sich zwischen dem Rat und dem Bussengericht immer wieder Kompetenzprobleme, was sich in der wiederholten Erinnerung an die Regelung zeigt<sup>41</sup>. Dies hinderte indes den Wochenrat nicht daran, kleine Delinquenten — etwa «nach Beschaffenheitt der Sachen»<sup>42</sup> oder bei «schwöhrere[n] Sachen»<sup>43</sup> — vor seine Schranke zu zitieren und bloss bei Nichtbefolgen des Aufgebots das offenbar unerbittliche Bussengericht anzudrohen<sup>44</sup>. Dafür blieb das Bussengericht vereinzelt in den ersten Jahrzehnten<sup>45</sup> und vor allem in den 50-er und 60-er Jahren des 18. Jahrhunderts ohne Straffälle<sup>46</sup>. Im Amtsjahr 1768<sup>47</sup> und vor allem seit dem Amtsjahr 1773 intensivierte sich die strafprozessuale Tätigkeit des Geschworenen Gerichts deutlich, was sich auch dadurch manifestierte, dass Strafurteile nicht mehr nur in der letzten Sitzung vor der Landsgemeinde ausgefällt wurden, sondern auch während des Jahres<sup>48</sup>.

Die Delikte, welche mit einer Busse bedroht waren, unterstanden einer schnellen Verjährung; wenn immer möglich, sollten sie «in Jarsfrist under dem Landtammann, under welchem sy verleidet sindt, [vor] Gericht ussgemacht und zu mi-

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> GG 26. 4. 1737, GGP L; GG 17. 4. 1777, GGP O; GG 18. 4. 1787, GGP P; GG 8. 2. 1797, GGP O

<sup>35</sup> GG 14. 4. 1707, GGP K; GG 26. 4. 1737, GGP L

<sup>36</sup> GG 16. 4. 1717, GGP K; GG 18. 4. 1787, GGP P

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> GG 16. 4. 1717, GGP K; GG 26. 4. 1737, GGP L

<sup>38</sup> GG 18. 4. 1787, GGP P

<sup>39</sup> Schlägereien; GG 14. 4. 1707, GGP K

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Lb 1623/1731, S. 82, und Lb 1690, fol. 40a, beide N. auf NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; Lb 1782, IV, S. 7

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> LR 23. 4. 1693, LRP 4 fol. 88b; NG 31. 5. 1693, LRP 4 fol. 102a; WR 10. 1. 1735, LRP 7 fol. 4a; LR 23. 4. 1736, LRP 7 fol. 22b; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123a; LR 23. 4. 1767, LRP 9 fol. 108a; LR 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b

<sup>42</sup> LR 23. 4. 1706, LRP 5 fol. 109b

<sup>43</sup> NG 8. 5. 1757, LGP A fol. 187a

<sup>44</sup> vgl. WR 20. 6. 1707, WRP 22 fol. 279a, fol. 279b

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Als am 24. 4. 1727 das Bussengericht «mit den Puossen wenig zuo schaffen» hatte, wünschte es, «Gott gebe inskinfftig dem verflossnen ein gleiches Jahr, ...»; GGP L

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Da das Gericht sich am Bussengerichtstag immer auch mit Vogtswahlen beschäftigte oder Zivilstreitigkeiten behandelte, war sein Zusammentritt jeweils nicht vergeblich; vgl. Bsp.: GG 24. 4. 1727, GGP L; GG 24. 4. 1738, GGP L; GG 24. 4. 1749, GGP M; GG 20. 4. 1757, GGP M; GG 11. 4. 1767, GGP N; GG 22. 4. 1786, GGP P

<sup>47</sup> ein Ausfluss der Mahnung des LR vom 23. 4. 1768, LRP 9 fol. 133b?

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Bsp. (alle aus dem GGP O): 18. 6. 1773, 21. 8. 1773, 17. 3. 1774, 13. 4. 1774, 9. 7. 1774, 2. 12. 1774, 25. 4. 1775, 31. 8. 1775, 15. 3. 1776, 18. 4. 1776

ner Herren handen gezogen werden»<sup>49</sup>. Die verhängte Busse war vom Bestraften dem Säckelmeister innert 14 Tagen zu bezahlen<sup>50</sup>.

Eine Entlastung erfuhr das Bussengericht mit dem Einsatz örtlicher Strafherren.

# 2.3.1.3 Das Geschworene Gericht als Verwaltungsbehörde

Neben den gerichtlichen Aufgaben nahm das Geschworene Gericht auch in beschränktem Rahmen Handlungen vor, die als verwaltende zu qualifizieren sind.

Ständig konfrontiert wurde das Geschworene Gericht mit Wahlen bzw. Ersatzwahlen von Vögten<sup>51</sup>, während es für Entlassungen nicht zuständig war<sup>52</sup>. Zur Vogtwahl war es aufgerufen, wenn eine verstorbener Vater zu seinen Lebzeiten den Kindern nicht persönlich einen Vormund bestellt hatte; eingreifen sollte es auch, wenn die Bezeichnung auf «gefährlicher Anstiftung der Mutter» beruhte<sup>53</sup>. Bei genehmigten Rücktritten bezeichnete es ferner einen Ersatz, wofür es vom Zurückgetretenen eine Entschädigung in der Höhe eines Gulden bezog<sup>54</sup>. Für die Auswahl im Einzelfall musste die Verwandtschaft des Mündels ihre konkrete Unterstützung leisten, indem sie dem Gericht fünf Blutsverwandte zu nennen hatte, drei von der väterlichen und zwei von der mütterlichen Seite, die «gut und genugsamm sind, und in dem Landt gesessen und zu Vögten tauglich» waren. Der «Beste, Tauglichste und Statthaffte» sollte daraus vom Gericht ausgesucht werden, der «zu gehorsammen schuldig» war<sup>55</sup>. — Die Aufforderung an die Verwandtschaft, die Liste möglicher Vögte dem Gericht einzugeben, ging sowohl vom Wochenrat wie auch vom Landrat<sup>57</sup> aus.

Ab 1740 wurde das Geschworene Gericht auch zur Abnahme der diversen obrigkeitlichen Rechnungen aufgeboten<sup>58</sup>, und zu seiner weiteren Tätigkeit zählte der periodische Umgang um die Landesmarchen<sup>59</sup>.

- <sup>49</sup> was auch die Terminierung des Bussengerichts auf die Zeit kurz vor der Landsgemeinde erklärt; Lb 1623/1731, S. 7 N.; Lb 1690, fol. 6a
- 50 Lb 1623/1731, S. 8; Lb 1690, fol. 7a. Individuelle Zahlungsaufforderung: LR 23. 4. 1701, LRP 4 fol. 328a. 1797 forderte das Bussengericht von einem Delinquenten die Bezahlung einer Busse innerhalb dreier Wochen; würde sie nicht erfolgen, solle der Rat eine Körperstrafe verhängen; 8. 2., GGP Q
- 51 Vormündern
- <sup>52</sup> LR 23. 4. 1755, LRP 8 fol. 128b; aber: 2-LR 23. 4. 1699, LRP 4 fol. 263b; LR 23. 4. 1709, LRP 5 fol. 191a; Lb 1782, V. S. 60
- 53 Lb 1623/1731, S. 170; Lb 1782, V. S. 55
- 54 Lb 1623/1731, S. 170 N. auf LR 24. 4. 1719, LRP 6 fol. 71a; Lb 1782, V. S. 60
- 55 Lb 1782, V. S. 55
- <sup>56</sup> Bsp.: WR 18. 11. 1707, WRP 22 fol. 330a; WR 2. 4. 1717, WRP 24 fol. 383b; WR 23. 9. 1727, WRP 25 fol. 435b; WR 23. 1. 1747, WRP 29 fol. 29a; WR 2. 3. 1757, WRP 30 fol. 114a
- 57 Bsp.: LR 4. 9. 1690, LRP 4 fol. 23a; LR 13. 3. 1719, LRP 6 fol. 70b
- 58 NG 8. 5., LGP A fol. 26b
- 59 vgl. Lb 1623/1731, S. 2 N. auf LR 17. 6. 1737, LRP 7 fol. 40b ff. (der einschlägige Protokolleintrag fehlt allerdings!), und 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 123b

Gelegentlich wollten dem Geschworenen Gericht Verwaltungsentscheide in Einzelfällen, welche strittig waren oder um welche Auseinandersetzungen befürchtet wurden, zur Behandlung übertragen werden. 1710 waren es «underschidliche Müssverständtnuss» bezüglich einer französischen Pensionenzahlung, die zur Beurteilung an das Geschworene Gericht gewiesen wurden, «weylen man disrers für einen formalischen Rechtshandell» ansah<sup>60</sup>. 1714 sollte das Geschworene Gericht für die Austeilung der nach dem Stanser Dorfbrand gesammelten Brandsteuergelder bemüht werden<sup>61</sup>, was dieses aber von sich wies<sup>62</sup>. Schliesslich überliess auch die Nachgemeinde 1750 die Detailordnung über das Wie und Wo eines auf den Allmenden beschlossenen Fruchtanbaus dem Geschworenen Gericht<sup>63</sup>.

# 2.3.1.4 Das Geschworene Gericht als «Verfassungsgericht»

Schliesslich fungierte das Geschworene Gericht auf gewisse Art sogar als «Verfassungsgericht»: Fühlte sich ein einzelner Genosse durch einen Beschluss seiner Ürte in den hergebrachten Rechten eingeschränkt, konnte er das Gericht anrufen<sup>64</sup>. Bei dessen Entscheid sollte es darnach sein Bewenden haben<sup>65</sup>. Nicht jede Uneinigkeit aber, die sich auf kommunaler Ebene ergeben konnte, gehörte vor Gericht; die Frage zum Beispiel, wer an einer Schützengemeinde teilnahmeberechtigt sei, verlangte 1791 der Landrat zu entscheiden, indem er die Zuständigkeit des Gerichts verneinte<sup>66</sup>.

#### 2.3.2 SIEBNERGERICHT

Rechtsstreitigkeiten von einem anfänglich nicht begrenzten Streitwert<sup>67</sup> und später bis zu einem Wert von zehn Gulden mussten einem Siebnergericht zur Beurteilung vorgelegt werden<sup>68</sup>. Sofern die Partei nicht an einem lokalen Gerichtsort wohnhaft war, stand ihr zu, die Behandlung vor dem Landgericht, d.h. dem Siebnergericht in Stans, unter Umgehung der Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen, zu verlangen<sup>69</sup>.

- 60 LR 15. 9. 1710, LRP 5 fol. 246a
- 61 LR 16. 7. 1714, LRP 5 fol. 388b f.
- 62 GG 20. 6. 1714, GGP K; Steiner-Barmettler, S. 73
- 63 24. 5. 1750, LGP A fol. 134b
- <sup>64</sup> Bsp. GG: 22. 1. 1707, GGP K; 25. 2. 1707, GGP K; 13. 2. 1727, GGP L; 17. 2. 1727, GGP L; 14. 2. 1737, GGP L; 3. 4. 1737, GGP L; 5. 12. 1737, GGP L; 5. 6. 1777, GGP O; 15. 6. 1787, GGP P; 7. 1. 1797, GGP Q; 24. 1. 1797, GGP Q
- 65 Lb 1623/1731, S. 55 N. auf NG 1668 (aber: LG 29. 4. 1668, LRP 3 fol. 197a f.); Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 343
- 66 20. 4., LRP 10 fol. 384b
- 67 Lb 1690, fol. 114a
- 68 Lb 1623/1731, S. 153.; WR 14. 10. 1737, WRP 27 fol. 58b; Lb 1782, V. S. 21; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 197
- 69 Lb 1623/1731, S. 153 N.; Lb 1690, fol. 114a; Lb 1782, V. S. 21 f.; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

Betrug der Streitwert zunächst mehr als vier<sup>70</sup> und später mehr als zehn Gulden<sup>71</sup> konnte das Siebnergericht zwar mit dem Falle befasst, aber im Einverständnis beider Parteien auch überhaupt übergangen und der Streit direkt beim Geschworenen Gericht anhängig gemacht werden<sup>72</sup>.

In inhaltlicher Hinsicht lässt sich eine Häufung von Forderungsklagen feststellen. Streitobjekte waren sehr oft Rechte und Sachen aus dem kleinbäuerlichen Milieu wie Kuhverkäufe, Tierhalterhaftung, Zinszahlungen etc.<sup>73</sup>.

Die Urteile des Siebnergerichts waren im Prinzip appellabel. Da allerdings zur Gewohnheit wurde, «alle kleinen Streüthhändell directé für das Gschworen Grücht» zu ziehen und weil so deswegen «die H[erren] Sibner vergebens beruoffen» wurden, verfügte die Nachgemeinde 1703, «dass inskünfftig alle Streüthhändell, so under zechen Guldi sich befinden, vor dem Sibengrücht ussgemacht werden, by selber Erkantnus sein Verbliben haben solle und nichts für das Geschworen Grücht mögen noch dörffen appelliert werden»<sup>74</sup>. Dafür wurde darnach die Revision in ähnlicher Art wie bei den Urteilen des Geschworenen Gerichts gestattet<sup>75</sup>.

Inwieweit das Siebnergericht nach der Schaffung von Strafherrenkollegien Appellationsinstanz für deren Urteile wurde, lässt sich mangels verfügbarer Quellen nicht im einzelnen abklären. Immerhin gestattete der Landrat im Jahre 1763 einem von den Buochser Strafherren verurteilten Beisässen, seinen Fall vor dem dortigen Siebnergericht erörtern zu lassen<sup>76</sup>.

#### 2.3.3 STRAFHERREN

Die Strafgewalt der örtlichen Strafherren<sup>77</sup> beschränkte sich zunächst auf Wald-<sup>78</sup> und «andere» Frevel<sup>79</sup>. 1769 überliess es die Nachgemeinde der einzelnen Ürte, Strafherren mit dem allgemeinen Auftrag auf Ahndung von allen Verletzungen des Ürtenrechts, eingeschlossen das Genossamerecht, zu wählen<sup>80</sup>. Entsprechend zitierte 1781 der Landrat eine ungenannte Zahl Landleute vor die Strafherren, weil «sie die Gnossamme nit rechten» nutzten<sup>81</sup>.

```
70 Lb 1690, fol. 39a
```

<sup>71</sup> Lb 1623/1731, S. 153 N.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Lb 1623/1731, S. 153 N. auf 3-LR 21. 5. 1674; Lb 1690, fol. 114a; Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 199

<sup>73</sup> vgl. die Urteile im SGP B

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> 13. 5., LRP 5 fol. 41b

<sup>75</sup> vgl. WR (LR?) 12. 1. 1728, LRP 6 fol. 281b; Lb 1782, V. S. 23

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> 9. 3., LRP 9 fol. 1b

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> 1762 gewahrte die Obrigkeit eine Zunahme von Waldfreveleien und schrieb dies dem Fehlen von «gesetzten Strafherren» zu. Die Beurteilung des Frevels vor versammelter Genossengemeinde falle wegen Anwesenheit von «seines gleichen Fehlbahren und Günstleren allzu glind» aus. Deswegen forderte sie die Wahl von Strafherren durch alle Genossengemeinden; LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 9. 3. 1763, LRP 9 fol. 1b; Durrer, Unterwalden, S. 137

<sup>79</sup> vermutlich Jagdfrevel; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149a

<sup>80 21. 5.,</sup> LGP A fol. 309b

<sup>81 12. 11.,</sup> LRP 10 fol. 190b

